



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. Mai 2004

Nr. 32

I n h a l t

Seite

| | |
|---|------------|
| Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A. -Studiengänge) | 162 |
|---|------------|

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH)
für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge
mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A. -Studiengänge)
vom 5. Mai 2004**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 5. April 2004 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat am 5. Mai 2004 seine Zustimmung erklärt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Ergänzungsbereich, studiengangübergreifender Wahl- und Wahlpflichtbereich
- § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang und Leistungspunkte
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Nachweise von Studienleistungen (Scheine)
- § 7 Zweck der Prüfungen
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- § 9 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 10 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

2. Orientierungsprüfung

- § 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 23 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 24 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 25 Bescheinigung des Bestehens der Orientierungsprüfung

3. Vorprüfung

- § 26 Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung
- § 27 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 28 Durchführung, Art und Umfang der Vorprüfung
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

4. Bakkalaureatsprüfung

- § 30 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung
- § 31 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 32 Durchführung, Art und Umfang der Bakkalaureatsprüfung
- § 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 34 Hochschulgrad und Bakkalaureatsurkunde

5. Aufbaustudiengang und Magisterprüfung

- § 35 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung
- § 36 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 37 Durchführung, Art und Umfang der Magisterprüfung, Fristen
- § 38 Magisterarbeit
- § 39 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 40 Hochschulgrad und Magisterurkunde

II. Besonderer Teil

1. B.A./M.A.-Studiengang *Germanistik*

1.1 Lehre und Studium

- § 41 Studienziele
- § 42 Inhalte des Studiums
- § 43 Vermittlung der Studieninhalte
- § 44 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 45 Vorkenntnisse
- § 46 Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- § 47 Leistungsnachweise (Scheine)

1.2 Orientierungsprüfung

- § 48 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 49 Art, Durchführung und Note der Prüfung

1.3 Vorprüfung

- § 50 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 51 Art, Durchführung und Note der Prüfung

1.4 Bakkalaureatsprüfung

- § 52 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 53 Art, Durchführung und Note der Fachprüfung
- § 54 Prüfungsanforderungen

1.5 Magisterprüfung

- § 55 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 56 Prüfungsanforderungen

2. B.A./M.A.-Studiengang *Neuere und Neueste Geschichte / Technikgeschichte*

2.1 Lehre und Studium

- § 57 Studienziele
- § 58 Inhalte des Studiums
- § 59 Vermittlung der Studieninhalte
- § 60 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 61 Vorkenntnisse
- § 62 Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- § 63 Leistungsnachweise (Scheine)

2.2 Orientierungsprüfung

- § 64 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 65 Art, Durchführung und Note der Prüfung

2.3 Vorprüfung

- § 66 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 67 Art, Durchführung und Note der Prüfung

2.4 Bakkalaureatsprüfung

- § 68 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 69 Art, Durchführung und Note der Fachprüfung
- § 70 Prüfungsanforderungen

2.5 Magisterprüfung

- § 71 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 72 Prüfungsanforderungen

3. B.A./M.A.-Studiengang Pädagogik

3.1 Lehre und Studium

- § 73 Studienziele
- § 74 Inhalte des Studiums
- § 75 Vermittlung der Studieninhalte
- § 76 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 77 Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- § 78 Leistungsnachweise (Scheine)

3.2 Orientierungsprüfung

- § 79 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 80 Art, Durchführung und Note der Prüfung

3.3 Vorprüfung

- § 81 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 82 Art, Durchführung und Note der Prüfung

3.4 Bakkalaureatsprüfung

- § 83 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 84 Art, Durchführung und Note der Fachprüfung
- § 85 Prüfungsanforderungen

3.5 Magisterprüfung

- § 86 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 87 Prüfungsanforderungen

4. B.A./M.A.-Studiengang Sportwissenschaft

4.1 Lehre und Studium

- § 88 Studienziele
- § 89 Inhalte des Studiums
- § 90 Aufbau des B.A. /M.A.-Studiengangs
- § 91 Vermittlung der Studieninhalte
- § 92 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 93 Vorkenntnisse
- § 94 Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- § 95 Leistungsnachweise (Scheine)

4.2 Orientierungsprüfung

- § 96 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 97 Art, Durchführung und Note der Prüfung

4.3 Vorprüfung

- § 98 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 99 Art, Durchführung und Note der Prüfung

4.4 Bakkalaureatsprüfung

- § 100 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 101 Art, Durchführung und Note der Fachprüfung
- § 102 Prüfungsanforderungen

4.5 Magisterprüfung

- § 103 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 104 Prüfungsanforderungen
- § 105 Bildung der Gesamtnote

5. B.A./M.A.-Studiengang *Europäische Kultur und Ideengeschichte* (European Studies)

5.1 Lehre und Studium

- § 106 Studienziele
- § 107 Inhalte des Studiums
- § 108 Wahl des disziplinären Schwerpunkts
- § 109 Vermittlung der Studieninhalte
- § 110 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 111 Vorkenntnisse
- § 112 Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- § 113 Leistungsnachweise (Scheine)

5.2 Orientierungsprüfung

- § 114 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 115 Art, Durchführung und Note der Prüfung

5.3 Vorprüfung

- § 116 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 117 Art, Durchführung und Note der Prüfung

5.4 Bakkalaureatsprüfung

- § 118 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 119 Art, Durchführung und Note der Fachprüfung
- § 120 Prüfungsanforderungen

5.5 Magisterprüfung

- § 121 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 122 Prüfungsanforderungen

6. Wissenschaftliche Ergänzungsfächer

6.1 Germanistik

- § 123 Studienziele und -inhalte
- § 124 Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- § 125 Fachprüfung

6.2 Geschichte

- § 126 Studienziele und -inhalte
- § 127 Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- § 128 Fachprüfung

6.3 Pädagogik

- § 129 Studienziele und -inhalte
- § 130 Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- § 131 Fachprüfung

6.4 Soziologie

- § 132 Studienziele und -inhalte
- § 133 Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- § 134 Fachprüfung

6.5 Philosophie

- § 135 Studienziele und -inhalte
 § 136 Pflicht- und Wahlpflichtbereich
 § 137 Fachprüfung

7. Praxisorientierte Ausbildungen im Ergänzungsbereich

7.1 Multimedia

- § 138 Studienziele und -inhalte der Ausbildung „Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften“
 § 139 Pflicht- und Wahlpflichtbereich der „Multimedia“-Ausbildung
 § 140 Fachprüfung „Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften“

7.2 Kulturarbeit

- § 141 Studienziele und -inhalte der Ausbildung „Angewandte Kulturwissenschaft/Kulturarbeit“
 § 142 Pflicht- und Wahlpflichtbereich der Ausbildung „Angewandte Kulturwissenschaft/Kulturarbeit“
 § 143 Fachprüfung „Angewandte Kulturwissenschaft/Kulturarbeit“

7.3 Gesundheits- und Fitnessmanagement

- § 144 Studienziele und -inhalte der Ausbildung „Gesundheits- und Fitnessmanagement“
 § 145 Pflicht- und Wahlpflichtbereich der Ausbildung „Gesundheits- und Fitnessmanagement“
 § 146 Fachprüfung „Gesundheits- und Fitnessmanagement“

8. Fächerübergreifende Lehre

- § 147 Berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen (BOZ)
 § 148 Integrierte Module

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 149 Inkrafttreten
 § 150 Allgemeine Übergangsregelung
 § 151 Übergangsregelung für Studierende im PAN „Journalismus und Technik der elektronischen Medien“
 § 152 Studienziele und -inhalte der Ausbildung „Journalismus und Technik der elektronischen Medien“
 § 153 Pflicht- und Wahlpflichtbereich der „Journalismus“-Ausbildung
 § 154 Fachprüfung „Journalismus und Technik der elektronischen Medien“

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

(1) ¹Ein geistes- und sozialwissenschaftliches Studium an der Universität Karlsruhe gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Studiengänge:

- einen grundständigen Studiengang, der zur Bakkalaureatsprüfung führt (*B. A.*-Studiengang),
- einen Aufbaustudiengang, der zur Magisterprüfung führt (*M. A.*-Studiengang).

²Konsequente Studiengänge dieser Art werden mit folgenden fachwissenschaftlichen Ausrichtungen angeboten:

1. Germanistik,
2. Neuere und Neueste Geschichte / Technikgeschichte,
3. Pädagogik,
4. Sportwissenschaft,
5. Europäische Kultur und Ideengeschichte
(*European Studies*).

(2) ¹Jeder Studiengang umfasst neben dem durch seine fachwissenschaftliche Ausrichtung bestimmten *Kernbereich*, der dem sonst so genannten Hauptfach entspricht, einen *Ergänzungsbereich*, der an die Stelle des sonst so genannten Nebenfachs tritt. ²Die Studienanforderungen im Kernbereich regelt für jeden Studiengang gesondert der Besondere Teil dieser Ordnung, der auch entsprechende Regelungen für die Ergänzungsbereiche und für Studienkomponenten (Module), die in mehrere Studiengänge eingehen können (studiengangübergreifender Wahl- und Wahlpflichtbereich), enthält.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium in einem *M.A.*-Studiengang ist der qualifizierte Abschluss eines *B.A.*-Studiengangs, der in der Regel dieselbe fachwissenschaftliche Ausrichtung hat. ²Das Nähere regelt eine eigene Satzung der Universität Karlsruhe.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. ²Die bzw. der Vorsitzende in diesem Ausschuss, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften bestellt.

³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann nur ein Professor oder eine Professorin innehaben. ⁵Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist durch die Universität offenzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁵Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise, der zu absolvierenden Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit einer Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht statt, ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 3 Ergänzungsbereich, studiengangübergreifender Wahl- und Wahlpflichtbereich

(1) Im Ergänzungsbereich eines *B.A.*-Studiengangs wählen die Studierenden nach Maßgabe von Absatz 4 entweder ein wissenschaftliches Ergänzungsfach oder eine praxisorientierte Ausbildung, die neben geistes- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden auch deren Anwendung in einschlägigen Berufsfeldern vermittelt.

(2) ¹Als wissenschaftliches Ergänzungsfach nach Absatz 1 ist eines der folgenden Fächer wählbar, sofern es nicht bereits die fachwissenschaftliche Ausrichtung des betreffenden *B.A.*-Studiengangs bestimmt:

1. Germanistik,
2. Neuere und Neueste Geschichte / Technikgeschichte,
3. Pädagogik,
4. Philosophie,
5. Soziologie.

²Studierende, die ein wissenschaftliches Ergänzungsfach wählen, müssen darüber hinaus eine berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) erwerben.

(3) Eine praxisorientierte Ausbildung nach Absatz 1 ist in den folgenden Bereichen wählbar:

1. Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften,
2. Angewandte Kulturwissenschaft / Kulturarbeit,
3. Gesundheits- und Fitnessmanagement.

(4) ¹Im *B.A.*-Studiengang Sportwissenschaft sind als wissenschaftliches Ergänzungsfach nur die Fächer Germanistik, Pädagogik und Soziologie wählbar. ²Die Ausbildung nach Absatz 3 Ziff. 3 ist nur im *B.A.*-Studiengang Sportwissenschaft wählbar. ³Die Ausbildung nach Absatz 3 Ziff. 2 ist im *B.A.*-Studiengang Sportwissenschaft nicht wählbar. ⁴Im *B.A.*-Studiengang Europäische Kultur und Ideengeschichte sind die Fächer nach Absatz 2 Ziff. 1, 2 und 4 nicht als wissenschaftliches Ergänzungsfach wählbar.

(5) ¹Als wissenschaftliches Ergänzungsfach nach Absatz 1 kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch Kunstgeschichte oder ein anderes Fach als eines der in Absatz 2 genannten gewählt werden, sofern für dieses an

der Universität Karlsruhe ein Bakkalaureats-, ein Magister-, ein Diplom- oder ein Lehramtsstudiengang im Haupt- oder Nebenfach eingerichtet ist.²Für Fächer, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit der Universität Karlsruhe an anderen Universitäten oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen studiert werden können, gilt Satz 1 entsprechend.³In den Fällen nach Satz 1 u. 2 muss der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das jeweilige Fach verantwortlich vertretenden Lehrkräften einen individuellen Studienplan genehmigen, der insbesondere die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieser Ordnung regelt.⁴Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang bereits erbracht sind, werden nach § 18 Abs. 2 angerechnet.

(6)¹Der studienübergreifende Wahl- und Wahlpflichtbereich umfasst neben den wissenschaftlichen Ergänzungsfächern nach Absatz 2 und den an deren Stelle wählbaren praxisorientierten Ausbildungen nach Absatz 3:

1. Lehrveranstaltungen zum Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ), die zu BOZ-Modulen zusammengefasst sind (§ 147),
2. integrierte Module mit in der Regel vier Lehrveranstaltungen, die aus dem Lehrangebot unterschiedlicher Studiengänge stammen (§ 148),
3. entsprechend gekennzeichnete einzelne Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fächer.

²Die Zuordnung nimmt der erweiterte Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften mit seiner Beschlussfassung über das Lehrangebot vor.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang und Leistungspunkte

(1)¹Ein *B. A.*-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils mit dem Wintersemester beginnen.²Das erste Studienjahr wird im Kernbereich mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen, das zweite mit der Vorprüfung.³Eine berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) ist gegebenenfalls bis zur Meldung zur Bakkalaureatsprüfung zu erwerben.

(2)¹Das Lehrangebot für die konsekutiven Studiengänge nach dieser Ordnung erstreckt sich über neun Semester, von denen sechs auf den *B.A.*-Studiengang und drei auf den anschließenden *M.A.*-Studiengang entfallen.²Teile des dritten und das vierte Semester eines *M.A.*-Studiengangs sind der Anfertigung der Magisterarbeit und dem Ablegen der Magisterprüfung vorbehalten.

(3)¹Die Regelstudienzeit beträgt für einen *B.A.*-Studiengang sechs Semester und für einen *M.A.*-Studiengang vier Semester.²Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.³Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten, in denen die für einen Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, in einem Umfang bis zu insgesamt höchstens zwei Semestern nicht angerechnet.⁴Für den Erwerb von Lateinkenntnissen werden Studienzeiten nur im Umfang von einem Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(4)¹Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich eines Studiengangs umfasst die Lehrveranstaltungen, deren Besuch für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich ist.²Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Kern- und des Ergänzungsbereichs eines *B. A.*-Studiengangs beträgt etwa 108 Semesterwochenstunden (SWS), die sich auf Kern- und Ergänzungsbereich im Verhältnis 2:1 verteilen.³Pro Semester der Regelstudienzeit ergibt sich ein Stundenumfang von etwa 18 SWS, von denen 12 auf den Kern- und 6 auf den Ergänzungsbereich entfallen.⁴Im *B. A.*-Studiengang Sportwissenschaft kann der zeitliche Gesamtumfang nach Satz 2 im Kernbereich bis zu 76 SWS betragen.

(5)¹Die für die Bestimmungen dieser Ordnung maßgebliche Arbeitsbelastung der Studierenden wird in Leistungspunkten (*credits*) nach dem *European Credit Transfer System (ECTS)* ausgedrückt.²Ein ordnungsgemäßes Studium erfordert den Erwerb von 60 *ECTS*-Punkten pro Studienjahr, von denen in einem *B.A.*-Studiengang 40 auf den Kernbereich und 20 auf den Ergänzungsbereich entfallen.³Von den für einen kompletten *B.A.*-Studiengang im Kernbereich nachzuweisenden 120 *ECTS*-Punkten können, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, bis zu 24 in frei wählbaren Veranstaltungen nach § 3 Abs. 6 Ziff. 2-3 erworben werden.⁴Von den für einen kompletten *B.A.*-Studiengang im Ergänzungsbereich zu erwerbenden 60 *ECTS*-Punkten müssen mindestens 8 und können bis zu 24 in Veranstaltungen nach § 3 Abs. 6 Ziff. 1 (BOZ) erworben werden.⁵Für Studierende, die im Ergänzungsbereich eine praxisorientierte Ausbildung absolvieren, entfällt die Pflicht zum Nachweis einer BOZ.

(6)¹Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen in einem *M.A.*-Studiengang beträgt höchstens 40 SWS.²Von den in einem solchen Studiengang insgesamt zu erwerbenden 120 *ECTS*-Punkten können die Studierenden, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, bis zu 30 in frei wählbaren Veranstaltungen

gen nach § 3 Abs. 6 Ziff. 2-3 erwerben.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) ¹Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind in der Regel Vorlesungen, Übungen oder Seminare. ²Im Besonderen Teil dieser Ordnung können dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich einzelner Studiengänge außerdem Tutorien, Praktika, Exkursionen und Kolloquien zugewiesen werden.

(2) ¹*Vorlesungen* vermitteln Kenntnisse durch die zusammenhängende Darstellung eines Themengebiets. ²*Seminare* dienen neben der Vermittlung von Kenntnissen zu ihrem Thema der selbstständigen Bearbeitung von Teilaspekten dieses Themas durch die Studierenden in Form von Diskussionsbeiträgen, Referaten und Hausarbeiten. ³*Übungen* dienen als Begleitveranstaltung zu einer Vorlesung oder als eigenständige Lehrveranstaltung dem Erwerb grundlegender methodischer Fähigkeiten.

(3) ¹Seminare für Studierende der ersten beiden Studienjahre sind *Proseminare*. ²Seminare für Studierende im dritten Studienjahr heißen *Hauptseminare*. ³In Hauptseminaren und vergleichbaren Veranstaltungen des dritten Studienjahres haben die Studierenden Gelegenheit zur Anfertigung einer *Studienarbeit*, die als studienbegleitende Prüfungsleistung in die Bakkalaureatsprüfung eingeht. ⁴Seminare für graduierte Studierende in einem Aufbaustudiengang heißen *Oberseminare*.

(4) ¹Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die nicht ausdrücklich als Veranstaltungen für Studierende im ersten Fachsemester oder als zum studiengangübergreifenden Wahl- und Wahlpflichtbereich gehörend deklariert sind, kann von einem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen des betreffenden Studiengangs oder von einer Eingangsprüfung abhängig gemacht werden. ²Im Übrigen kann der erweiterte Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften das Recht auf den Besuch von Lehrveranstaltungen gemäß § 39 Abs. 2 des Universitätsgesetzes beschränken.

(5) ¹Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Studienjahr können durch *Tutorien* unterstützt und ergänzt werden, die unter der fachlichen Verantwortung mindestens eines Mitglieds des hauptberuflichen oder des sonstigen wissenschaftlichen Personals von wissenschaftlichen Hilfskräften durchgeführt werden. ²In einem Tutorium werden fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt. ³Dabei sollen die Studierenden Gelegenheit haben, in Kleingruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich in einer wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Form darzustellen.

§ 6 Nachweise von Studienleistungen (Scheine)

(1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erfordert über die regelmäßige Teilnahme hinaus eine individuell schriftlich oder mündlich oder sowohl schriftlich als auch mündlich erbrachte, benotbare Studienleistung zum Thema der Veranstaltung und schließt den Erwerb einer bestimmten Zahl von *ECTS*-Punkten ein. ²Die förmliche Bescheinigung darüber ist ein Schein im Sinne dieser Ordnung. ³Er wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung ausgestellt; falls die Veranstaltung von mehreren Lehrkräften geleitet wurde, von diesen gemeinsam. ⁴Neben der Zahl der vergebenen *ECTS*-Punkte müssen Scheine eine Note enthalten; für die Benotung gilt § 13 entsprechend. ⁵Bei der Benotung eines Scheins sind gegebenenfalls die verschiedenen seiner Vergabe zugrundeliegenden Leistungen zu berücksichtigen. ⁶Aufgrund einer Gruppenleistung werden Scheine nur ausgestellt, wenn die individuelle Leistung der Beteiligten deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. ⁷Welche Studienleistungen innerhalb welcher Fristen für die Vergabe einer bestimmten Anzahl von *ECTS*-Punkten gefordert werden, ist den Studierenden spätestens mit Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben. ⁸Die Note „nicht ausreichend“ schließt die Vergabe von *ECTS*-Punkten für die so benotete Leistung aus.

(2) ¹Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einem BOZ-Modul (§ 147) oder einem integrierten Modul (§ 148) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestellt, wenn die Scheine für alle zu dem betreffenden Modul gehörenden Lehrveranstaltungen vorliegen. ²Die BOZ-Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der dabei zu berücksichtigenden benoteten Scheine, wobei § 13 Abs. 2 u. 6 entsprechend anzuwenden ist.

§ 7 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Vorprüfung. ²Mit ihr sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in ihrem Studiengang gewachsen sind und dass sie insbesondere sprachliche und methodische Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Kernbereich ihres Studiengangs das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Übersicht erworben haben, die erforderlich sind, um den Studiengang erfolgreich abzuschließen

zu können.

(3) ¹Die Bakkalaureatsprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines *B. A.*-Studiengangs. ²Mit ihr weisen die Studierenden nach,

- dass sie im wissenschaftlichen Kernbereich ihres Studiengangs über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in zwei wesentlichen Teilgebieten verfügen und die Methoden dieses Fachs so weit beherrschen, wie es für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in typischen Praxisfeldern notwendig ist;
- dass sie im Ergänzungsbereich ihres Studiengangs außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen;
- dass sie sich mit der Anwendung geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse durch den Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ) oder den erfolgreichen Abschluss einer praxisorientierten Ausbildung im Ergänzungsbereich vertraut gemacht haben.

(4) ¹Die Magisterprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Aufbaustudiengangs. ²Mit ihr weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel des vorangegangenen *B. A.*-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen ihres Magisterfachs mit den einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 7 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Karlsruhe immatrikuliert ist.

§ 9 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³In diesem Fall gewährt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Prüfung abzulegen ist.

(2) ¹Die Vorprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) ¹Die Bakkalaureatsprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des elften Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(4) Die Magisterprüfung ist grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 abzulegen.

(5) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, einzelne Prüfungsleistungen oder Hochschulprüfungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. ³Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. ⁴Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre.

(6) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können gemäß § 50 Abs. 9 des Universitätsgesetzes eine Fristverlängerung beantragen.

(7) ¹Werdende Mütter müssen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen. ²§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes gilt entsprechend. ³Anträge auf Inanspruchnahme des Mutterschutzes sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 10 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Magisterprüfung setzt die Bakkalaureatsprüfung voraus. ²Die Bakkalaureatsprüfung setzt die Vorprüfung voraus, und diese schließt die Orientierungsprüfung ein.

(2) ¹Orientierungs- und Vorprüfung bestehen jeweils aus einer Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich des betreffenden Studiengangs. ²Die Bakkalaureatsprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im wissenschaftli-

chen Kernbereich sowie im Ergänzungsbereich und für Prüflinge mit einem wissenschaftlichen Ergänzungsfach aus dem Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ).

(3) ¹Eine Fachprüfung besteht stets aus mehreren Prüfungsleistungen. ²Fachprüfungen im Ergänzungsbereich werden studienbegleitend abgelegt. ³Im Übrigen werden Fachprüfungen teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung abgelegt. ⁴Das Nähere regelt der Besondere Teil dieser Ordnung.

(4) Prüfungsleistungen sind neben benoteten Studienleistungen im Sinne von § 6 Abs. 1

1. mündliche Prüfungen (§ 11),

2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 12),

soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. ²Hierbei wird jeder Prüfling in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer geprüft. ³Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 hört die Prüferin bzw. der Prüfer im Falle einer Kollegialprüfung die anderen daran mitwirkenden Prüfer bzw. Prüferinnen an, andernfalls die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(4) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

(5) Für studienbegleitend durchgeführte mündliche Prüfungen gelten Absatz 1-3 entsprechend.

§ 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) ¹In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) ¹Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten, von denen eine bzw. einer eine Professorin bzw. ein Professor sein muss. ²Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen abzuschließen.

(3) Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend abgenommen werden, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings eine Professorin bzw. einen Professor als zweite Prüferin bzw. zweiten Prüfer; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut : eine hervorragende Leistung ,

2 = gut : eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend : eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend : eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ,

5 = nicht ausreichend : eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Der Besondere Teil dieser Ordnung kann vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden.

(3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten :

| | |
|---|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 29, 33 u. 39) und für die Bildung der Noten, die mit dem Zertifikat über den Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ-Noten) oder über den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls (Modul-Noten) vergeben werden, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Falls bei der Bildung einer Gesamtnote durch Mittelung ausschließlich Noten für studienbegleitend erbrachte Leistungen zu berücksichtigen sind, werden die eingehenden Einzelnoten direkt proportional zu den mit ihnen vergebenen ECTS-Punkten gewichtet, sofern im Besonderen Teil dieser Ordnung keine andere Gewichtung vorgesehen ist.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Orientierungsprüfung, Vorprüfung und Fachprüfungen innerhalb der Bakkalaureatsprüfung sind bestanden, wenn jeweils alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) bewertet worden sind. ²Die Bakkalaureatsprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind. ³Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet und die Fachprüfung bestanden ist.

(2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein Prüfling die Orientierungsprüfung, die Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung oder die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Freiversuch

(1) ¹Eine Bakkalaureatsprüfung oder eine Magisterprüfung, die nach ununterbrochenem Fachstudium innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden, wird bei Nichtbestehen nicht als Prüfungsversuch gewertet (Freiversuch). ²Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nach § 96 Abs. 1 des Universitätsgesetzes sowie Zeiten, in denen die bzw. der Studierende aus zwingenden Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war. ³Diese Zeiten werden, soweit es den Freiversuch betrifft, nicht auf die Regelstudienzeit nach Satz 1 angerechnet.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 abgelegte und bestandene Fachprüfungen können in ihren nicht studienbegleitend durchgeführten Teilen zur Notenverbesserung spätestens bis zum Prüfungstermin des nächsten Semesters einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung, die Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung und die Magisterprüfung können in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung bestandener Fachprüfungen ist unzulässig, sofern die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 nicht gegeben sind. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ⁴Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden auf die Note der Wiederholungsprüfung angerechnet. ⁵Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann. ⁶Für studienbegleitend durchgeführte Klausurprüfungen gilt Satz 5 entsprechend.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ²Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³In diesem Fall gilt § 9 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. ²Im Rahmen der Vorprüfung kann höchstens eine Prüfungsleistung je Fachprüfung zweimal wiederholt werden. ³Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. ⁴Einen Antrag auf Zweitwiederholung hat der Prüfling schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵Über den ersten Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss, wenn er die Zweitwiederholung genehmigt, anderenfalls der Rektor. ⁶Über weitere Anträge auf Zweitwiederholung entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses. ⁷Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit und von Prüfungen der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines herkömmlichen Magisterstudiengangs oder eines Lehramtsstudiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. ³Sofern die anzurechnende Zwischenprüfung Prüfungsleistungen nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Orientierungs- oder der Vorprüfung, nicht aber der Bakkalaureats- oder der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Ohne Gleichwertigkeitsprüfung erkennt der Prüfungsausschuss die in einem Diplom- oder Lehramtsstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland erbrachten Prüfungsleistungen von Studierenden an, die das wissenschaftliche Ergänzungsfach ihres B. A.-Studiengangs bereits mit der Diplomprüfung oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abgeschlossen haben. ⁵Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 13 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung ist im Zeugnis zu kennzeichnen.

(5) ¹Liegen die Voraussetzungen von Absatz 1- 4 vor, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 19 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Berechtigt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren, Hochschuldozentinnen bzw. -dozenten, Privatdozentinnen bzw. -dozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit nach § 50 Abs. 4 Satz 3 des Universitätsgesetzes die Prüfungsbefugnis übertragen hat. ²Oberassistentinnen bzw. -assistenten, sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn Prüferinnen bzw. Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. ³Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht werden, ist zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt, wer die Lehrveranstaltung leitet.

(4) Für Prüferinnen bzw. Prüfer sowie für Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.

§ 20 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, gemäß § 14 Abs. 3 berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Orientierungsprüfung, die Vorprüfung oder die betreffende Fachprüfung und mit dieser die Bakkalaureatsprüfung oder die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel im Falle einer nicht ausschließlich studienbegleitend abzulegenden Prüfung durch deren Bestehen geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Orientierungsprüfung, die Vorprüfung oder die betreffende Fachprüfung und mit dieser die Bakkalaureatsprüfung oder die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bakkalaureats- bzw. die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

2. Orientierungsprüfung

§ 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung ist nur zugelassen, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Ordnung für seinen Studiengang geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
3. den Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Orientierungsprüfung (§ 23 Abs. 5 Satz 2-3) oder für das Ablegen dieser Prüfung (§ 9 Abs. 1 Satz 2) verloren hat.

§ 23 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 22 Ziff. 1 - 2 genannten Voraussetzungen, nötigenfalls einschließlich der Nachweise von Sprachkenntnissen, falls diese nicht bereits durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen sind,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob er bereits die Orientierungsprüfung in seinem Studiengang oder in einem dessen Kernbereich bestimmenden Fach die Fachprüfung einer Orientierungs-, Vor-, Bakkalaureats- oder Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat;
4. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat und sich nicht in einem konkurrierenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 22 nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Prüfling die Orientierungsprüfung in seinem Studiengang oder in einem dessen Kernbereich bestimmenden Fach die Fachprüfung einer Orientierungs-, Vor-, Bakkalaureats- oder Magisterprüfung oder entsprechende Prüfungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung ist in der Regel am Ende des zweiten Fachsemesters zu stellen. ²Zur Wahrung des Prüfungsanspruchs ist er spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu stellen. ³Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁴In diesem Fall gewährt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, und zugleich eine Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 1 Satz 3.

§ 24 Durchführung der Orientierungsprüfung

¹Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Vorprüfung. ²Sie wird studienbegleitend im wissenschaftlichen Kernbereich eines Studiengangs durchgeführt. ³Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind mit der Erfüllung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 22 Ziff. 2) erbracht.

§ 25 Bescheinigung des Bestehens der Orientierungsprüfung

¹Hat ein Prüfling die Orientierungsprüfung bestanden, wird dies mit der Note unverzüglich dem Studienbüro mitgeteilt. ²Der Prüfling selbst erhält eine entsprechende Bescheinigung durch den Prüfungsausschuss. ³Die Note der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die gemäß § 13 Abs. 6 zu gewichten sind.

3. Vorprüfung

§ 26 Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung

Zur Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in seinem Studiengang bestanden hat,
3. die im Besonderen Teil dieser Ordnung für seinen Studiengang geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,

4. seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Vorprüfung nach § 27 Abs. 3 Satz 2-3 oder für das Ablegen dieser Prüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 verloren hat.

§ 27 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der gewählte Studiengang anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 26 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen, nötigenfalls einschließlich der Nachweise von Sprachkenntnissen, falls diese nicht bereits durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen sind,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob er bereits die Vorprüfung in seinem Studiengang oder in einem dessen Kernbereich bestimmenden Fach die Fachprüfung einer Orientierungs-, Vor-, Bakkalaureats- oder Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat;
4. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat und dass er sich nicht in einem konkurrierenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Für das Zulassungsverfahren gilt § 23 Abs. 2-4 entsprechend.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters zu stellen. ²Zur Wahrung des Prüfungsanspruchs ist er spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters zu stellen. ³Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁴In diesem Fall gewährt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, und zugleich eine Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 2.

§ 28 Durchführung, Art und Umfang der Vorprüfung

¹Die Vorprüfung wird studienbegleitend im wissenschaftlichen Kernbereich eines Studiengangs durchgeführt. ²Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind mit der bestandenen Orientierungsprüfung und der Erfüllung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 26 Ziff. 3) erbracht.

§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Vorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die gemäß § 13 Abs. 6 zu gewichten sind.

(2) ¹Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

4. Bakkalaureatsprüfung

§ 30 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung

Zur Bakkalaureatsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die Vorprüfung in seinem Studiengang bestanden hat,
3. im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich eine berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) erworben oder im Ergänzungsbereich eine praxisorientierte Ausbildung absolviert hat,
4. die im Besonderen Teil dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sowohl für den Kernbereich seines Studiengangs als auch für den gewählten Ergänzungsbereich erfüllt,
5. seinen Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Bakkalaureatsprüfung nach § 31 Abs. 3 Satz 2-3 oder für das Ablegen dieser Prüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 verloren hat.

§ 31 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist mit dem Studiengang die darin absolvierte Ausbildung im Ergänzungsbereich anzugeben, und es sind gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind

beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 30 Ziff. 1 - 4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob er bereits die Bakkalaureatsprüfung in seinem Studiengang oder in einem dessen Kernbereich bestimmenden Fach die Fachprüfung einer Orientierungs-, Vor-, Bakkalaureats- oder Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat;
4. eine Erklärung darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat und dass er sich nicht in einem konkurrierenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Für das Zulassungsverfahren gilt § 23 Abs. 2-4 entsprechend.

(3) ¹Die Meldung zur Bakkalaureatsprüfung erfolgt in der Regel zum Ende des sechsten Fachsemesters. ²Zur Wahrung des Prüfungsanspruchs muss sie spätestens bis zum Ende des zehnten Semesters erfolgt sein. ³Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁴In diesem Fall gewährt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Zulassungsvoraussetzungen nach § 30 erfüllt sein müssen, und zugleich eine Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 3.

§ 32 Durchführung, Art und Umfang der Bakkalaureatsprüfung, Fristen

(1) ¹Die Fachprüfung im Kernbereich wird teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des *B.A.*-Studiengangs durchgeführt. ²Im Ergänzungsbereich wird die Fachprüfung studienbegleitend abgelegt; hier sind die Prüfungsleistungen mit der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 30 Ziff. 4 bereits erbracht. ³Studienleistungen zum Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ) sind in der Regel keine Prüfungsleistungen im Rahmen der Fachprüfung im Ergänzungsbereich.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.

(3) ¹Die Bakkalaureatsprüfung ist spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Semesters abzuschließen, welches auf das Semester folgt, in dem die Zulassung zur Prüfung erteilt wurde. ²Wird diese Frist versäumt, so gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³In diesem Fall gilt § 9 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Gesamtnote der Bakkalaureatsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit folgenden Faktoren gewichteten Fachnoten:

- Fachnote im wissenschaftlichen Kernbereich Faktor 2,
- Fachnote im Ergänzungsbereich Faktor 1.

²Wurden alle Fachprüfungen mit der Note 1,0 bewertet, wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(2) ¹Hat der Prüfling die Bakkalaureatsprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Fachnoten und gegebenenfalls die Note der vom Prüfling erworbenen berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ) eingetragen. ³Auf Antrag des Prüflings werden alle von ihm erbrachten Prüfungsleistungen mit den dabei erzielten Noten und die im *B. A.*-Studiengang bis zum Abschluss benötigte Studiendauer im Zeugnis vermerkt. ⁵Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften zu unterzeichnen. ⁶Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 34 Hochschulgrad und Bakkalaureatsurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bakkalaureatsprüfung wird der Hochschulgrad eines *Bakkalaureus Artium* oder einer *Bakkalaurea Artium* (abgekürzt: *B. A.*) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bakkalaureatsprüfung erhält der Prüfling eine Bakkalaureatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. ³Auf Antrag des Prüflings wird eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt, in welcher der verliehene Grad als der eines bzw. einer *Bachelor of Arts* ausgewiesen ist.

(3) Die Bakkalaureatsurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

5. Magisterprüfung

§ 35 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. einen B.A.-Studiengang nach dieser Ordnung oder einen gleichwertigen Studiengang mit einer Prüfung abgeschlossen hat, die zur Zulassung in dem betreffenden Aufbaustudiengang qualifiziert,
3. die im Besonderen Teil dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen seines Aufbaustudiengangs erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch nicht durch das endgültige Nichtbestehen der Magisterprüfung seines Aufbaustudiengangs nach dieser Ordnung oder eines herkömmlichen Magisterstudiengangs in dem betreffenden Fach verloren hat.

§ 36 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

²In ihm ist der Studiengang anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 35 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob er bereits die Magisterprüfung in seinem Studiengang oder in einem dessen Kernbereich bestimmenden Fach die Fachprüfung einer Orientierungs-, Vor-, Bakkalaureats- oder Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat;
4. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat und sich nicht in einem konkurrierenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Für das Zulassungsverfahren gilt § 23 Abs. 2-4 entsprechend.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist in der Regel am Anfang der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters des Aufbaustudiengangs zu stellen. ²Ist eine Meldung zur Prüfung bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht erfolgt und liegen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 35 bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, kann der Prüfungsausschuss den Prüfling auffordern, sich bei einem fachlich zuständigen prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers einer Studienberatung zu unterziehen. ³Zuvor ist der Prüfling anzuhören; dabei ist ihm Gelegenheit zu geben, eine Beraterin oder einen Berater vorzuschlagen. ⁴Zeitpunkt, Dauer und wesentlicher Inhalt der Beratung sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

§ 37 Durchführung, Art und Umfang der Magisterprüfung, Fristen

(1) ¹Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit (§ 38) und vier weiteren Prüfungsleistungen, von denen eine die vierstündige Magisterklausur ist, während die übrigen drei in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung (mündliche Magisterprüfung) von etwa 60 Minuten Dauer erbracht werden. ³Gegenstand jeder Prüfungsleistung ist ein Thema, das den Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen zu einem Prüfungsschwerpunkt zusammenfasst. ⁴Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für solche Themen zu machen.

(2) Die Magisterprüfung wird als Blockprüfung innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen in folgender Reihenfolge abgelegt:

1. Magisterarbeit,
2. Magisterklausur,
3. mündliche Magisterprüfung.

(3) ¹Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der Magisterarbeit an gerechnet ist die Magisterprüfung in der Regel innerhalb von zehn Monaten vollständig abzuschließen. ²Nach der fristgerechten Abgabe der Magisterarbeit ist innerhalb von acht Wochen die Magisterklausur zu absolvieren. ³Im Anschluss daran ist innerhalb von acht Wochen nach dem Klausurtermin die mündliche Magisterprüfung abzulegen. ⁴Bei einem Versäumnis der innerhalb dieser Fristen vom Prüfungsausschuss anberaumten Prüfungstermine gelten die ausstehenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁵In diesem Fall gewährt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die ausstehenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 38 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Kernbereich seines Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu be-

arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Das Thema der Magisterarbeit ist dem Kernbereich des Aufbaustudiengangs zu entnehmen. ²Jede nach § 19 Abs. 2 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und deren Anfertigung zu betreuen. ³Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Magisterarbeit zu machen.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Auf Antrag des Prüflings kann das Thema auch schon ausgegeben werden, bevor sämtliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 35 Ziff. 3 erfüllt sind. ⁵In diesem Fall wird der Prüfling mit der Ausgabe des Themas unter dem Vorbehalt zur Magisterprüfung zugelassen, dass er innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit die ausstehenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ⁶Wird diese Frist versäumt, hat der Prüfling das Thema zurückzugeben.

(4) Die Magisterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder durch andere Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, hinreichend unterscheidbar und, bezogen auf die Anforderungen nach Absatz 1, bewertbar ist.

(5) ¹Die Bearbeitungsfrist für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. ²Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass diese Frist eingehalten werden kann. ³Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens drei Monate verlängert werden.

(6) ¹Die Magisterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers bzw. der Betreuerin die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen. ³In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ⁴Die Magisterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Magisterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und außerdem alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) ¹Die Magisterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer bewertet. ²Darunter soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Magisterarbeit sein. ³Sie bewerten die Magisterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 13 Abs. 1 genannten Noten. ⁴Weichen die Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ⁵Weichen diese um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers ein. ⁶In diesem Fall ergibt sich die Note der Magisterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. ⁷Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach acht Wochen endgültig abzuschließen. ⁸Auf Wunsch des Prüflings wird ihm die Note der Magisterarbeit vor den mündlichen Prüfungen mitgeteilt.

(9) ¹Die Magisterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. ²In Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 39 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Gesamtnote der Magisterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Note der Magisterarbeit, wobei die Noten mit folgenden Faktoren zu gewichten sind:

- MagisterarbeitFaktor 4,
- MagisterklausurFaktor 1,
- mündliche MagisterprüfungFaktor 3,

²§ 13 Abs. 2 - 3 gilt entsprechend. ³Im Besonderen Teil können andere als die in Satz 1 genannten Gewichtungsfaktoren

faktoren vorgesehen werden, soweit die Magisterarbeit die Gesamtnote zu nicht weniger als 40 v.H. und die Magisterklausur zu nicht mehr als 20 v.H. bestimmt. ⁴Wurden die Magisterarbeit, die Magisterklausur und sämtliche Prüfungsleistungen der mündlichen Magisterprüfung mit der Note 1,0 bewertet, wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(2) ¹Wer die Magisterprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der Magisterklausur und der mündlichen Magisterprüfung sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit eingetragen. ³Auf Antrag des Prüflings werden auch andere im Aufbaustudiengang erbrachte benotete Studienleistungen und die bis zum Abschluss der Magisterprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen. ⁴Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften unterzeichnet. ⁵Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 40 Hochschulgrad und Magisterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der Hochschulgrad eines *Magister Artium* bzw. einer *Magistra Artium* (abgekürzt: *M.A.*) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Magisterprüfung erhält der Prüfling eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt, in welcher der verliehene Grad als der eines bzw. einer *Master of Arts* ausgewiesen ist.

(3) Die Magisterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

II. Besonderer Teil

1. B.A./M.A.-Studiengang Germanistik

1.1 Lehre und Studium

§ 41 Studienziele

(1) ¹In der Germanistik werden literarische – poetische wie auch nichtpoetische – Texte vom 8. Jahrhundert bis zur Gegenwart in ihrem kulturgeschichtlichen Zusammenhang behandelt. ²Im Vordergrund der germanistischen Arbeit steht die methodengeleitete Interpretation von Texten und ihre literatur-, sozial- und kulturgeschichtliche Kontextualisierung.

(2) ¹Studierende der Germanistik sollen in ihrem Studium lernen, literaturwissenschaftliche Probleme zu erkennen, selbstständige Interpretationen literarischer Texte vorzunehmen und wissenschaftliche Arbeiten kritisch zu beurteilen. ²Dazu gehören formal-methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse und Kenntnisse literarischer Texte vom 8. Jahrhundert bis zur Gegenwart sowie ihres literaturgeschichtlichen und sozio-kulturellen Kontextes.

§ 42 Inhalte des Studiums

(1) ¹Die Inhalte des Studiums der Germanistik bilden ein einheitliches Stoffgebiet, das die Literatur vom 8. bis zum 15. Jahrhundert (Teilbereich *Mediävistik*) und vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Teilbereich *Neuere deutsche Literaturwissenschaft*) unter den Perspektiven der Philologie, der Literaturgeschichte und der Literaturtheorie erfasst. ²Die Philologie beschäftigt sich mit der Literatur u. a. nach folgenden Gesichtspunkten: Textkritik und Textedition, Interpretation. ³Die Literaturgeschichte beschäftigt sich mit Literatur in ihren historischen Zusammenhängen und Entwicklungen sowie mit den Wechselbeziehungen der deutschen Literaturgeschichte zu anderen Literaturen. ⁴Die Literaturtheorie beschäftigt sich mit Methoden der Deutung und Erfassung von Literatur, mit dem grundlegenden Problem des Verhältnisses von Inhalt und Form, der Stofforganisation und -verarbeitung, sie fragt nach stilistisch-formalen Kategorien und erforscht Aspekte der Publikumsbezüge (Lesererwartung, Rezeption, Intermedialität), der sozialen Einbindung und Funktion von Literatur und ihrer Position innerhalb von gesellschaftlichen, kulturgeschichtlichen und medialen Entwicklungen. ⁵Den Studierenden der Germanistik werden Kenntnisse und methodische Fähigkeiten vermittelt, die sie in die Lage versetzen, auch Leistungen einer partiell fremd gewordenen Kultur zu verstehen, eigene Denkweisen zu relativieren und zugleich objektivierende Verfahren anzuwenden, mit denen die geschichtlichen Gegenstände angemessen erfasst

und erklärt werden können. ⁶Im Teilbereich Mediävistik treten neben die historischen Inhalte und Verfahren des Fachs die im engeren Sinn philologischen (Übersetzen aus dem Deutschen des Hoch- und Spätmittelalters, Übersetzungstheorie).

(2) ¹Eine weitere Studienkomponente der Germanistik ist die *Interkulturelle Germanistik*. Sie befasst sich mit deutscher Sprache, Literatur und Kultur in ihren Wechselbeziehungen zu anderen Sprachen, Literaturen und Kulturen in Gegenwart und Geschichte und vermittelt neben Methoden der Sprach-, Text- und Diskursanalyse auch Konzepte und Leitbegriffe der Kulturanalyse (Kulturthemen, kulturelles Erbe u. a.) sowie Institutionenkunde. ²Als angewandte Philologie umfasst sie auch *Deutsch als Fremdsprache* (kurz: DaF).

(3) Darüber hinaus gehören zum Studium der Germanistik auch Grundkenntnisse der Linguistik, der Semiotik und der Geschichte der deutschen Sprache (Teilbereich *Sprachwissenschaft*).

(4) Aus der Geschichte der Germanistik werden vor allem Probleme der Methoden- und Institutionengeschichte als Form der Selbstreflexion des Fachs behandelt.

§ 43 Vermittlung der Studieninhalte

¹Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. ²Über den regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen hinaus verlangt das Studium der Germanistik ein intensives Selbststudium in Form von selbständiger Lektüre literarischer Texte und der Forschungsliteratur. ³Die Studierenden sollen sich regelmäßig von einem Mitglied des Lehrkörpers bei der Gestaltung ihrer individuellen Lektürepläne beraten lassen.

§ 44 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Für das Studium der Germanistik werden regelmäßig *Vorlesungen* der folgenden Arten angeboten:

1. Allgemeine Einführungsvorlesungen, die ohne fachliche Vorkenntnisse besucht werden können,
2. Vorlesungen, die Studierenden einen Überblick über eines der zu einem Bereich gehörenden Themen geben sollen und die von Studierenden aller Semester besucht werden können.

(2) ¹Als Seminare in den ersten beiden Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte *Proseminare* angeboten. ²Als Seminare für das dritte Studienjahr werden regelmäßig *Hauptseminare* angeboten.

(3) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr können durch *Tutorien* unterstützt und ergänzt werden.

§ 45 Vorkenntnisse

¹Das Studium im B. A.-Studiengang Germanistik erfordert gute Kenntnisse des Englischen und des Lateinischen sowie mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache. ²Studierenden, deren Kenntnisse in den genannten Sprachen für die Lektüre von Fachliteratur oder Quellentexten nicht ausreichen, wird dringend empfohlen, ihre Kenntnisse während des ersten Studienjahres durch die Teilnahme an einschlägigen Sprachkursen zu erweitern.

§ 46 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) ¹Im wissenschaftlichen Kernbereich erfordert das Studium im ersten und zweiten Studienjahr den Erwerb von jeweils 40 *ECTS*-Punkten und im dritten Studienjahr den Erwerb von 30 *ECTS*-Punkten durch erfolgreiche Teilnahme an den für die betreffenden Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen. ²In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von *ECTS*-Punkten:

1. in der Regel im ersten Fachsemester:

[1.1] Vorlesung und Proseminar „Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft/Medienwissenschaft“ (8 *ECTS*-Punkte),

[1.2] Vorlesung „Einführung in Literatur und Kultur des europäischen Mittelalters“ (2-4 *ECTS*-Punkte);

2. in der Regel im zweiten Fachsemester:

[2.1] Proseminar „Einführung in die Linguistik / Semiotik“ (6 *ECTS*-Punkte),

[2.2] Proseminar „Einführung in die Mediävistik“ (6 *ECTS*-Punkte),

[2.3] Vorlesung „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ (2-4 *ECTS*-Punkte);

3. in der Regel im dritten Fachsemester:

[3.1] Proseminar „Neuere deutsche Literaturwissenschaft/ Medienwissenschaft“ (6 *ECTS*-Punkte),

[3.2] Proseminar „Sprach-, Kommunikations- und Mediengeschichte des Deutschen im europäischen Kontext“ (6 *ECTS*-Punkte),

[3.3] Vorlesung „Mediävistik“ (2-4 *ECTS*-Punkte);

4. in der Regel im vierten Fachsemester:

[4.1] Proseminar „Neuere deutsche Literaturwissenschaft in komparatistischer Perspektive“ (6 *ECTS*-Punkte),

[4.2] Proseminar „Mediävistik“ oder „Interkulturelle Germanistik“ (jeweils 6 *ECTS*-Punkte),

[4.3] Vorlesung „Konzepte und Methoden kulturellen Verstehens“ (2-4 *ECTS*-Punkte);

5. in der Regel im fünften Fachsemester:

[5.1] Hauptseminar „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ (6 ECTS-Punkte),

[5.2] Hauptseminar „Sprach-, Kommunikations- und Mediengeschichte des Deutschen im europäischen Kontext“ (6 ECTS-Punkte);

6. in der Regel im sechsten Fachsemester :

[6.1] Hauptseminar „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ (6 ECTS-Punkte),

[6.2] Hauptseminar „Mediävistik“ (6 ECTS-Punkte).

(2) ¹Jeweils 8 der in Absatz 1 Satz 1 genannten 40 bzw. 30 ECTS-Punkte, die innerhalb eines Studienjahrs zu erwerben sind, können in frei wählbaren Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 6 Ziff. 2 u. 3 (überfachliche Lehre) erworben werden; die übrigen sind, soweit sie nicht in Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 2 erworben werden müssen, in germanistischen Lehrveranstaltungen zu erwerben, die für die betreffende Studienphase wählbar sind. ²Für die Vorbereitung auf die nicht studienbegleitend abzulegenden Teile der B.A.-Prüfung im dritten Studienjahr werden 10 ECTS-Punkte angerechnet.

(3) ¹Das Studium im M.A.-Studiengang Germanistik erfordert bis zur Meldung zur Magisterprüfung den Erwerb von 70 ECTS-Punkten. ²Von diesen können 30 durch erfolgreiche Teilnahme an frei wählbaren Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 6 Ziff. 2 u. 3 (überfachliche Lehre) erworben werden. ³Die übrigen 40 sind durch die erfolgreiche Teilnahme an den für diesen Studiengang vorgesehenen germanistischen Lehrveranstaltungen zu erwerben. ⁴In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von ECTS-Punkten :

1. im ersten Fachsemester nach der Bakkalaureatsprüfung:

[7.1] Oberseminar „Neuere deutsche Literaturwissenschaft/ Medienwissenschaft“ oder „Mediävistik / Medienwissenschaft“ (jeweils 8 ECTS-Punkte),

[7.2] Oberseminar „Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Ästhetik, Poetik, Literaturtheorie“ oder „Mediävistik: Ästhetik, Poetik, Literaturtheorie“ (jeweils 8 ECTS-Punkte);

2. im zweiten Fachsemester nach der Bakkalaureatsprüfung:

das Kandidatenkolloquium „Neuere deutsche Literaturwissenschaft / Medienwissenschaft“ o d e r

das Kandidatenkolloquium „Mediävistik / Medienwissenschaft“ (jeweils 8 ECTS-Punkte).

⁵Für die Anfertigung der Magisterarbeit sowie für die Vorbereitung der Magisterklausur und der mündlichen Magisterprüfung werden jeweils 25 ECTS-Punkte angerechnet.

§ 47 Leistungsnachweise (Scheine)

(1) ¹Scheine nach § 6 Abs. 1 werden im B.A.- wie auch im M.A.-Studiengang Germanistik für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wie folgt vergeben:

- mit 2 ECTS-Punkten für eine mündliche Leistung,
- mit 4 ECTS-Punkten für eine mündliche und eine kürzere schriftliche Leistung,
- mit 6 ECTS-Punkten für eine mündliche Leistung u n d eine umfangreichere schriftliche Leistung,
- mit 8 ECTS-Punkten für eine mündliche Leistung, eine kürzere schriftliche Leistung u n d eine vierstündige Klausur.

(2) ¹Eine mündliche Leistung nach Absatz 1 kann in Form qualifizierter Diskussionsbeiträge, eines Referates oder einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer erbracht werden. ²Eine kürzere schriftliche Leistung nach Absatz 1 besteht in einem Essay oder einem Ergebnisprotokoll von etwa 5 Seiten Umfang. ³Eine umfangreichere schriftliche Leistung nach Absatz 1 besteht für Proseminare in einer Hausarbeit von etwa 15 Seiten Umfang oder in einer vierstündigen Klausur, für Hauptseminare stets, für Oberseminare und Kandidatenkolloquien in der Regel in einer Hausarbeit von etwa 25 Seiten Umfang. ⁴Die Entscheidung über die hiermit gegebenen Alternativen liegt nach Maßgabe von § 6 im Ermessen der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Lehrveranstaltung. ⁵Umfangangaben in Seiten beziehen sich auf Seiten mit durchschnittlich 1.800 Anschlägen (Zeichen). ⁶Sie betreffen stets den eigentlichen Text ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie.

1.2 Orientierungsprüfung

§ 48 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 46 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1-2 u. Abs. 2 genannten Anforderungen genügt.

§ 49 Art, Durchführung und Note der Prüfung

¹Prüfungsleistungen sind die mit der Erfüllung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbrachten benoteten Studienleistungen. ²Die Note der Orientierungsprüfung wird nach § 13 Abs. 6 ermittelt.

1.3 Vorprüfung

§ 50 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 46 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3-4 u. Abs. 2 genannten Anforderungen genügt.

§ 51 Art, Durchführung und Note der Prüfung

¹Prüfungsleistungen sind die mit der Erfüllung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbrachten benoteten Studienleistungen einschließlich der Orientierungsprüfung. ²Die Note der Vorprüfung wird nach § 13 Abs. 6 ermittelt.

1.4 Bakkalaureatsprüfung

§ 52 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 46 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5-6 und Abs. 2 genannten Anforderungen genügt,
2. die Anfertigung einer Studienarbeit in einem der in § 46 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5-6 genannten vier Hauptseminare.

§ 53 Art, Durchführung und Note der Fachprüfung

(1) ¹Der studienbegleitend abzulegende Teil der Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich besteht aus den Leistungen zum Erwerb eines Hauptseminarscheins im Bereich „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ und der Studienarbeit nach § 52 Abs. 1 Ziff. 2. ²Der als Blockprüfung am Ende des sechsten Fachsemesters abzulegende Teil der Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich besteht aus drei mündlichen Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer zu erbringen sind.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die mit den folgenden Faktoren zu gewichten sind:

- Hauptseminarschein Faktor 1,
- Studienarbeit Faktor 2,
- jede mündliche Prüfungsleistung Faktor 2.

§ 54 Prüfungsanforderungen

¹In der Fachprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er die literaturwissenschaftliche Fachsprache sicher beherrscht und über ein breites Grundlagenwissen in den Bereichen *Neuere deutsche Literaturwissenschaft*, *Medienwissenschaft*, *Mediävistik / Interkulturelle Germanistik* und *Sprachwissenschaft* verfügt. ²Gegenstand jeder mündlichen Prüfungsleistung ist der Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen, der zu einem Prüfungsschwerpunkt zusammengefasst wird. ³Diese Schwerpunkte müssen aus zwei der in Satz 1 genannten Bereiche gewählt werden.

1.5 Magisterprüfung

§ 55 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 46 Abs. 3 genannten Anforderungen genügt.

§ 56 Prüfungsanforderungen

¹In der Magisterprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er die literaturwissenschaftliche Fachsprache sicher beherrscht, über Grundkenntnisse der zentralen Problemstellungen der Philologie, der Literaturgeschichte und der Literaturtheorie verfügt und sich einen Überblick über die Geschichte der Germanistik verschafft hat. ²Er soll vertiefte Kenntnisse des Werkes mindestens eines Autors, einer Epoche und einer Gattung nachweisen können. ³Im Hinblick auf Themengebiete seines Interesses, die sich auf die beiden Bereiche *Neuere deutsche Literaturwissenschaft / Medienwissenschaft* und *Mediävistik* erstrecken können, soll er imstande sein, der aktuellen literaturwissenschaftlichen Diskussion kritisch zu folgen, und die Voraussetzungen für selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten erworben haben.

2. B.A./M.A.-Studiengang *Neuere und Neueste Geschichte / Technikgeschichte*

2.1 Lehre und Studium

§ 57 Studienziele

(1) Im Mittelpunkt eines Studiums der Geschichte stehen Lektüre und Interpretation historischer Quellen sowie der entsprechenden Forschungsliteratur.

(2) ¹Studierende der Geschichte sollen während ihres Studiums lernen, historische Probleme und Zusammenhänge zu erkennen, Quelleninterpretationen zu leisten, Fachliteratur kritisch zu beurteilen und eigene wissenschaftliche Arbeiten selbstständig anzufertigen. ²Dazu gehören formal-methodische Fähigkeiten ebenso wie ein breites historisches Wissen und die Kenntnis der aktuellen Forschungsdiskussion.

§ 58 Inhalte des Studiums

(1) ¹Im B.A.- wie auch in dem M.A.-Studiengang *Neuere und Neueste Geschichte/Technikgeschichte* (im Folgenden kurz: *Geschichte*) bezieht sich das Studium der *Geschichte* schwerpunktmäßig auf

- die *Geschichte* des 19. und 20. Jahrhunderts,
- die *Technikgeschichte*,
- die landeskundliche *Zeitgeschichte*.

²Die für ein Verständnis der neueren und neuesten *Geschichte* unverzichtbaren Kenntnisse der *Geschichte* der frühen Neuzeit (16.-18. Jh.) werden den Studierenden in der Anfangsphase des Studiums vermittelt. ³Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur mittelalterlichen *Geschichte* wird empfohlen.

(2) ¹Studierenden der *Geschichtswissenschaft* sollen durch ihr Studium die wesentlichen Inhalte des Fachs, historisches Denken und die spezifischen Arbeitsweisen historischen Forschens vermittelt werden. ²Sie sollen außerdem die Fähigkeit erwerben, aktuelle Probleme in ihrer historischen Bedingtheit zu erkennen. ³Absolventinnen und Absolventen des Studiums sollen die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens erlernt haben und imstande sein, diese nicht nur in ihrem Fach anzuwenden, sondern auch auf andere Bereiche zu übertragen.

(3) Aus der *Geschichte* der *Geschichtswissenschaft* werden vor allem Probleme der Methoden- und Institutionengeschichte als Form der Selbstreflexion des Fachs behandelt.

§ 59 Vermittlung der Studieninhalte

¹Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. ²Über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches hinaus verlangt das Studium der *Geschichte* ein intensives Selbststudium, insbesondere in Form der Lektüre von Forschungsliteratur und Fachzeitschriften.

§ 60 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) ¹Im Bereich der neueren *Geschichte* werden regelmäßig Überblicksvorlesungen angeboten zur

- *Geschichte* des 19. und 20. Jahrhunderts,
- *Zeitgeschichte* (Schwerpunkte: Nationalsozialismus und der Widerstand gegen ihn, Nachkriegszeit),
- *Technikgeschichte*.

²Dazu kommen turnusmäßig Vorlesungen zur *Geschichte* des 16. bis 18. Jahrhunderts.

(2) ¹Als Seminare für die beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte *Proseminare* angeboten. ²Die stets im Wintersemester zu belegende Einführungsveranstaltung soll mit der Methodik wissenschaftlichen Arbeitens und historischen Denkens vertraut machen. ³Die *Repetitorien* zur europäischen *Geschichte* des 16. bis 18. Jahrhunderts, zur *Geschichte* des 19. und 20. Jahrhunderts sowie zur *Technikgeschichte* vermitteln Basiswissen von diesen Epochen als Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an den themenorientierten *Proseminaren*. ⁴Als Seminare für das dritte Studienjahr werden regelmäßig *Hauptseminare* zum Themenbereich der allgemeinen *Geschichte* des 19. und 20. Jahrhunderts, der *Zeitgeschichte*, zu Theorie und Methoden der *Geschichtswissenschaft* und der *Technikgeschichte* angeboten. ⁵Seminare für den zur Magisterprüfung führenden Aufbaustudiengang *Geschichte* sind regelmäßig angebotene *Oberseminare* und *Kandidatenkolloquien*.

(3) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr können durch *Tutorien* unterstützt und ergänzt werden.

§ 61 Vorkenntnisse

¹Für das Studium im B. A.-Studiengang *Geschichte* sind gute Kenntnisse des Englischen wie des Französischen

unabdingbar, um Quellentexte des 19. und 20. Jahrhunderts verstehen zu können. ²Studierenden, die Quellentexte oder Fachliteratur in den genannten Sprachen nicht zu lesen vermögen, wird empfohlen, ihre Kenntnisse während des ersten Studienjahres durch Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erweitern.

§ 62 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) ¹Im wissenschaftlichen Kernbereich erfordert das Studium im ersten und zweiten Studienjahr den Erwerb von jeweils 40 *ECTS*-Punkten und im dritten Studienjahr den Erwerb von 30 *ECTS*-Punkten durch erfolgreiche Teilnahme an den für die betreffenden Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen. ²In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von *ECTS*-Punkten:

1. in der Regel im ersten Fachsemester:
 - [1.1] Proseminar „Einführung in das Studium der neueren und neuesten Geschichte / Technikgeschichte“ mit Tutorium (6 *ECTS*-Punkte),
 - [1.2] Proseminar „Repetitorium Technikgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts“ (6 *ECTS*-Punkte),
 - [1.3] Vorlesung zu einem Thema der neueren Geschichte (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [1.4] Vorlesung aus einem frei gewählten Themenbereich, (2-4 *ECTS*-Punkte);
2. in der Regel im zweiten Fachsemester:
 - [2.1] Proseminar „Technikgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts“ (6 *ECTS*-Punkte),
 - [2.2] Proseminar „Repetitorium zur europäischen Geschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts“ (6 *ECTS*-Punkte),
 - [2.3] Vorlesung zu einem Thema der neueren Geschichte (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [2.4] Proseminar, quellenkundliche Übung oder Vorlesung nach Wahl, (2-4 *ECTS*-Punkte);
3. in der Regel im dritten Fachsemester:
 - [3.1] Proseminar zu einem Thema der neueren Geschichte (6 *ECTS*-Punkte),
 - [3.2] Proseminar „Repetitorium zur neueren Geschichte (19. Jh.)“ (6 *ECTS*-Punkte),
 - [3.3] Vorlesung zu einem Thema der Zeitgeschichte (2-4 *ECTS*-Punkte);
 - [3.4] Proseminar zu einem Thema nach Wahl oder quellenkundliche Übung (jeweils 2-4 *ECTS*-Punkte);
4. in der Regel im vierten Fachsemester:
 - [4.1] Proseminar zu einem Thema der Zeitgeschichte (6 *ECTS*-Punkte),
 - [4.2] Proseminar „Repetitorium Zeitgeschichte (20. Jh.)“ (6 *ECTS*-Punkte),
 - [4.3] Vorlesung entweder zur Technikgeschichte, zur neueren Geschichte oder zur Zeitgeschichte (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [4.4] Proseminar quellenkundliche Übung nach Wahl (2-4 *ECTS*-Punkte);
5. in der Regel im fünften Fachsemester:
 - [5.1] Hauptseminar „Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft“ (6 *ECTS*-Punkte),
 - [5.2] Hauptseminar zu einem Thema der neueren und neuesten Geschichte oder der Technikgeschichte (6 *ECTS*-Punkte);
6. in der Regel im sechsten Fachsemester:
 - [6.1] Hauptseminar zu einem Thema der Zeitgeschichte (6 *ECTS*-Punkte),
 - [6.2] Hauptseminar zu einem Thema der Technikgeschichte (6 *ECTS*-Punkte).

(2) ¹Jeweils bis zu 8 der in Absatz 1 Satz 1 genannten 40 bzw. 30 *ECTS*-Punkte, die innerhalb eines Studienjahrs zu erwerben sind, können in frei wählbaren Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 6 Ziff. 2 u. 3 (überfachliche Lehre) erworben werden; die übrigen sind, soweit sie nicht in Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 2 erworben werden müssen, in historischen Lehrveranstaltungen zu erwerben, die für die betreffende Studienphase wählbar sind. ²Für die Vorbereitung auf die nicht studienbegleitend abzulegenden Teile der *B.A.*-Prüfung im dritten Studienjahr werden 10 *ECTS*-Punkte angerechnet.

(3) ¹Das Studium im Aufbaustudiengang Geschichte erfordert bis zur Meldung zur Magisterprüfung den Erwerb von 70 *ECTS*-Punkten. ²Von diesen können 30 durch erfolgreiche Teilnahme an frei wählbaren Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 6 Ziff. 2 u. 3 (überfachliche Lehre) erworben werden. ³Die übrigen 40 sind durch die erfolgreiche Teilnahme an den für diesen Studiengang vorgesehenen Lehrveranstaltungen zur Geschichte zu erwerben. ⁴In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von *ECTS*-Punkten:

1. im ersten Fachsemester nach der Bakkalaureatsprüfung:
 - [7.1] Oberseminar zu einem Thema aus der neueren Geschichte (8 *ECTS*-Punkte),
 - [7.2] Oberseminar zu einem Thema aus der Zeitgeschichte oder der Technikgeschichte (8 *ECTS*-Punkte);
2. im zweiten Fachsemester nach der Bakkalaureatsprüfung:

das Kandidatenkolloquium „Neuere Geschichte“ o d e r
das Kandidatenkolloquium „Technikgeschichte“
(jeweils 8 ECTS-Punkte).

⁵Für die Anfertigung der Magisterarbeit sowie für die Vorbereitung der Magisterklausur und der mündlichen Magisterprüfung werden jeweils 25 ECTS-Punkte angerechnet.

§ 63 Leistungsnachweise (Scheine)

Für die Vergabe von Scheinen nach § 6 Abs. 1 im *B.A.*- wie auch im *M.A.*-Studiengang Geschichte gilt § 47 entsprechend.

2.2 Orientierungsprüfung

§ 64 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 62 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1-2 u. Abs. 2 genannten Anforderungen genügt.

§ 65 Art, Durchführung und Note der Prüfung

¹Prüfungsleistungen sind die mit der Erfüllung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbrachten benoteten Studienleistungen. ²Die Note der Orientierungsprüfung wird nach § 13 Abs. 6 ermittelt.

2.3 Vorprüfung

§ 66 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 62 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3-4 u. Abs. 2 genannten Anforderungen genügt.

§ 67 Art, Durchführung und Note der Prüfung

¹Prüfungsleistungen sind die mit der Erfüllung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbrachten benoteten Studienleistungen einschließlich der Orientierungsprüfung. ²Die Note der Vorprüfung wird nach § 13 Abs. 6 ermittelt.

2.4 Bakkalaureatsprüfung

§ 68 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 62 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 - 6 u. Abs. 2 genannten Anforderungen genügt.

§ 69 Art, Durchführung und Note der Fachprüfung

(1) ¹Der studienbegleitend abzulegende Teil der Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich besteht aus den Leistungen (Studienarbeiten im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 3) zum Erwerb von zwei der in § 62 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5-6 genannten vier Hauptseminarscheine. ²Der als Blockprüfung am Ende des sechsten Fachsemesters abzulegende Teil der Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich besteht aus drei mündlichen Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer zu erbringen sind.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 70 Prüfungsanforderungen

¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er über ein breites Grundwissen in der neueren und neuesten Geschichte oder auch der Technikgeschichte verfügt, die Forschungs- und Quellenlage zu seinen speziellen Prüfungsthemen kennt sowie mit Theorie und Methoden seines Fachs vertraut ist. ²Gegenstand jeder mündlichen Prüfungsleistung ist der Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen, der in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin zu einem Prüfungsthema zusammengefasst wird. ³Diese Prüfungsthemen dürfen sich mit dem Thema höchstens einer Hauptseminararbeit überschneiden, die der Prüfling zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen angefertigt hat.

2.5 Magisterprüfung

§ 71 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 62 Abs. 3 genannten Anforderungen genügt.

§ 72 Prüfungsanforderungen

(1) ¹In der Magisterklausur und der mündlichen Magisterprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er über Grundkenntnisse in zentralen Fragestellungen der Geschichtswissenschaft wie der Historiographie verfügt, historische Zusammenhänge erkennen und darstellen kann. ²Er soll vertiefte Kenntnisse zu je einem Themenkomplex aus der allgemeinen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, der Zeitgeschichte und der Technikgeschichte nachweisen und die Forschungs- und Quellenlage zu diesen Spezialthemen benennen können.

(2) ¹Gegenstand der Prüfungsleistungen in der Magisterklausur und der mündlichen Magisterprüfung sind vier Themen, je eines aus einem der vier Bereiche:

- allgemeine Geschichte des 19. Jahrhunderts,
- allgemeine Geschichte des 20. Jahrhunderts,
- Zeitgeschichte,
- Technikgeschichte oder Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft.

²Drei dieser Themen werden dem Prüfling für die Bearbeitung in der Magisterklausur zur Wahl gestellt. ³Die beiden in der Magisterklausur nicht bearbeiteten Themen und das vierte Thema sind Gegenstand der mündlichen Prüfungsleistungen. ³Eine Beschränkung der Prüfungsthemen auf die Themen der vom Prüfling zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen angefertigten Oberseminararbeiten ist unzulässig.

3. B.A./M.A.-Studiengang Pädagogik

3.1 Lehre und Studium

§ 73 Studienziele

(1) Im Fach Pädagogik werden grundlegende Kenntnisse auf den Gebieten *Erziehung, Bildung, Ausbildung* und *Unterricht* sowohl allgemein als auch innerhalb der Rahmenbedingungen beruflichen Lernens und Lehrens vermittelt.

(2) ¹Studierende der Pädagogik sollen in ihrem Studium lernen, pädagogische Zusammenhänge und Probleme zu erkennen, pädagogische Texte selbstständig zu interpretieren und wissenschaftliche Forschungsansätze kritisch zu beurteilen. ²Dazu gehören neben den grundlegenden Themen der Pädagogik (Entwicklung und Sozialisation, Erziehung und Bildung, Lernen und Lehren, anthropologische, gesellschaftliche und kulturelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung, Institutionen und Organisationsformen im Erziehungs- und Bildungsbereich) auch die grundlegenden Verfahren und Methoden der Pädagogik, d. h. insbesondere theoretische, empirische, interpretative, historische und komparatistische Verfahren und Methoden.

§ 74 Inhalte des Studiums

(1) ¹Die Inhalte des Studiums der Pädagogik bilden hinsichtlich der allgemeinen Problematisierung des Vorganges der Erziehung ein einheitliches Stoffgebiet, das systematische, didaktische, gesellschaftliche, kulturelle und psychologische Fragestellungen umfasst. ²Die Systematische Pädagogik beschäftigt sich mit Grundfragen und Grundbegriffen des Unterrichts. ³Die Didaktik beschäftigt sich begriffsgeleitet mit der Beurteilung und Entwicklung von Modellen für die Planung und Durchführung des Unterrichts. ⁴In der gesellschaftlichen Perspektive beschäftigt sich die Pädagogik mit der Kontextualisierung von Erziehung, Bildung und Unterricht hinsichtlich der Themenfelder Kultur, Gesellschaft und Technik (Medien). ⁵Die Pädagogische Psychologie beschäftigt sich mit Fragen der Lern- und Entwicklungspsychologie.

(2) ¹Die Berufspädagogik befasst sich mit Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, des beruflichen Schulwesens und seiner Entwicklung sowie mit den gesellschaftlichen, bildungspolitischen, organisatorischen und institutionellen, Rahmenbedingungen beruflichen Lernens und Lehrens. ²Die Berufspädagogik erforscht und reflektiert dabei insbesondere die pädagogischen Probleme im Überschneidungsbereich der Bedeutungszusammenhänge Beruf, Wirtschaft und Pädagogik. ³Dabei besteht die Aufgabe der Berufspädagogik allgemein darin, als integrativer Bestandteil der Pädagogik aus der theoriegeleiteten und empirisch fundierten Analyse der dynami-

schen Berufswirklichkeit sowie ihrer gesellschaftlichen, technologischen und kulturellen Kontextbedingungen die pädagogischen Konsequenzen für die entwicklungsgerechte Förderung des lernenden und arbeitenden Menschen zu ziehen und theoretisch zu begründen. ⁴Neben den berufspädagogischen Kernbereichen Didaktik und Methodik des beruflichen Lernens und Lehrens sowie der Organisation und Struktur des deutschen Berufsbildungssystems (Duales System, System der beruflichen Aus- und Weiterbildung) sind daher insbesondere Fragen und Probleme der Analyse und Fortentwicklung des beruflichen Schulwesens sowie der beruflichen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung von zentraler Bedeutung.

(3) Einen weiteren Schwerpunkt bildet die komparatistische bzw. die vergleichende (Berufs-)Pädagogik in europäischer und internationaler Perspektive.

(4) Aufgrund der interdisziplinären und sozialwissenschaftlichen Orientierung der Pädagogik und im besonderen der Berufspädagogik bilden neben arbeitswissenschaftlichen, soziologischen und (entwicklungs)psychologischen Inhalten insbesondere die Methoden der empirischen Sozialforschung einen zentralen Gegenstandsbereich des konsekutiven *B.A./ M.A.*-Studiengangs Pädagogik in Karlsruhe.

§ 75 Vermittlung der Studieninhalte

¹Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. ²Über die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches hinaus verlangt das Studium der Pädagogik ein intensives Selbststudium, insbesondere in Form von selbständiger Lektüre pädagogischer Primärliteratur und Forschungsliteratur.

³Die Studierenden sollen sich regelmäßig von einem Mitglied des Lehrkörpers bei der Gestaltung ihrer individuellen Lektürepläne beraten lassen.

§ 76 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Für das Studium der Pädagogik werden regelmäßig *Vorlesungen* der folgenden Arten angeboten:

1. Allgemeine Einführungsvorlesungen, die ohne fachliche Vorkenntnisse besucht werden können,
2. Vorlesungen, die Studierenden einen Überblick über eines der zu einem Bereich gehörenden Themen geben sollen und die von Studierenden aller Semester besucht werden können.

(2) ¹Als Seminare in den ersten beiden Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte *Proseminare* angeboten. ²Als Seminare für das dritte Studienjahr werden regelmäßig *Hauptseminare* angeboten. ³Als Seminare für den zur Magisterprüfung führenden Aufbaustudiengang Pädagogik werden regelmäßige *Oberseminare* und *Kandidatenkolloquien* angeboten.

(3) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr können durch *Tutorien* unterstützt und ergänzt werden.

§ 77 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) ¹Im wissenschaftlichen Kernbereich erfordert das Studium im ersten und zweiten Studienjahr den Erwerb von jeweils 40 *ECTS*-Punkten und im dritten Studienjahr den Erwerb von 30 *ECTS*-Punkten durch erfolgreiche Teilnahme an den für die betreffenden Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen. ²In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von *ECTS*-Punkten:

1. in der Regel im ersten Fachsemester:
 - [1.1] Vorlesung „Einführung in die Allgemeine Pädagogik“ (4 *ECTS*-Punkte),
 - [1.2] Proseminar „Einführung in die Allgemeine Pädagogik“ (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [1.3] Vorlesung „Struktur und Organisation der beruflichen Bildung“ (4 *ECTS*-Punkte);
 - [1.4] Proseminar „Struktur und Organisation der beruflichen Bildung“ (2-4 *ECTS*-Punkte);
 - [1.5] 1. Veranstaltung aus dem Modul *Empirische Methoden der Sozialwissenschaften* (4 *ECTS*-Punkte);
2. in der Regel im zweiten Fachsemester:
 - [2.1] Vorlesung „Einführung in die Entwicklungspsychologie“ (4 *ECTS*-Punkte),
 - [2.2] Proseminar „Bildungstheorie I“ (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [2.3] Vorlesung „Grundfragen der beruflichen Bildung“ (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [2.4] eine Lehrveranstaltung „Einführung in die Theorie der Schule“ (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [2.5] 2. Veranstaltung aus dem Modul *Empirische Methoden der Sozialwissenschaften* (4 *ECTS*-Punkte);
 - [2.6] eine Lehrveranstaltung „Aufgaben und Handlungsfelder der beruflichen Bildung“ (2-4 *ECTS*-Punkte);
3. in der Regel im dritten Fachsemester:
 - [3.1] Proseminar „Historische und Systematische Pädagogik I“ (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [3.2] Vorlesung „Einführung in die Pädagogische Psychologie“ (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [3.3] Vorlesung „Recht der beruflichen Aus- und Weiterbildung“ (4 *ECTS*-Punkte),
 - [3.4] eine Lehrveranstaltung „Klassische Positionen zu Arbeit, Beruf und Bildung“ (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [3.5] 3. Veranstaltung aus dem Modul *Empirische Methoden der Sozialwissenschaften* (4 *ECTS*-Punkte),
 - [3.6] eine Lehrveranstaltung „Einführung in didaktisches Denken und Handeln“ (2-4 *ECTS*-Punkte);
4. in der Regel im vierten Fachsemester:
 - [4.1] Vorlesung „Lernen und Lehren in der beruflichen Bildung“ (4 *ECTS*-Punkte),

- [4.2] Proseminar „Lernen und Lehren in der beruflichen Bildung“ (2-4 ECTS-Punkte),
 [4.3] Proseminar „Unterrichtstheorie und -praxis“
 (2-4 ECTS-Punkte),
 [4.4] 4. Veranstaltung aus dem Modul *Empirische Methoden der Sozialwissenschaften* (2 ECTS-Punkte),
 [4.5] eine Lehrveranstaltung „Arbeitsorganisation und berufliche Bildung“ (4 ECTS-Punkte),
 [4.6] eine Lehrveranstaltung „Paradigmen, Modelle und Methoden der Beratung“ (2-4 ECTS-Punkte);
 5. in der Regel im fünften Fachsemester :
 [5.1] Hauptseminar „Historische und Systematische Pädagogik II“ (2-6 ECTS-Punkte),
 [5.2] Hauptseminar „Berufsbildungspolitik“ (2-6 ECTS-Pkte.),
 [5.3] Hauptseminar „Lehr-/Lernkonzepte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung“ (2-6 ECTS-Punkte),
 [5.4] Berufsbildungspraktische Exkursion
 (2-6 ECTS-Punkte),
 [5.5] Hauptseminar „Medienpädagogik I“ (2-6 ECTS-Pkte.),
 [5.6] Allgemeinpädagogisches Praktikum (2-6 ECTS-Pkte.);
 6. in der Regel im sechsten Fachsemester :
 [6.1] Hauptseminar „Allgemeine Technikdidaktik“ (2-6 ECTS-Punkte),
 [6.2] Hauptseminar „Moralische Erziehung“ (2-6 ECTS-Punkte),
 [6.3] Hauptseminar „Strukturen, Prozesse und Medien in der Weiterbildung“ (2-6 ECTS-Punkte),
 [6.4] Hauptseminar „Medienpädagogik II“ (2-6 ECTS-Punkte),
 [6.5] Hauptseminar „Bildungssysteme im internationalen Vergleich“ (2-6 ECTS-Punkte),
 [6.6] B.A.-Prüfungskolloquium (2 ECTS-Punkte).

(2) ¹Jeweils bis zu 8 der in Absatz 1 Satz 1 genannten 40 bzw. 30 ECTS-Punkte, die innerhalb eines Studienjahrs zu erwerben sind, können in frei wählbaren Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 6 Ziff. 2 u. 3 (überfachliche Lehre) erworben werden; die übrigen sind, soweit sie nicht in Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 2 erworben werden müssen, in pädagogischen Lehrveranstaltungen zu erwerben, die für die betreffende Studienphase wählbar sind. ²Für die Vorbereitung auf die nicht studienbegleitend abzulegenden Teile der B.A.-Prüfung im dritten Studienjahr werden 10 ECTS-Punkte angerechnet.

(3) ¹Das Studium im Aufbaustudiengang Pädagogik erfordert bis zur Meldung zur Magisterprüfung den Erwerb von 70 ECTS-Punkten. ²Von diesen können 30 durch erfolgreiche Teilnahme an frei wählbaren Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 6 Ziff. 2 u. 3 (überfachliche Lehre) erworben werden. ³Die übrigen 40 sind durch die erfolgreiche Teilnahme an den für diesen Studiengang vorgesehenen pädagogischen Lehrveranstaltungen zu erwerben. ⁴In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von ECTS-Punkten:

1. im ersten Fachsemester nach der Bakkalaureatsprüfung:
 - [7.1] Oberseminar (8 ECTS-Punkte),
 - [7.2] Projekt- bzw. Forschungsseminar (8 ECTS-Punkte);
2. im zweiten Fachsemester nach der Bakkalaureatsprüfung:
 - das Kandidatenkolloquium „Allgemeine Pädagogik“ o d e r
 - das Kandidatenkolloquium „Berufspädagogik“ (jeweils 8 ECTS-Punkte).

⁵Für die Anfertigung der Magisterarbeit sowie für die Vorbereitung der Magisterklausur und der mündlichen Magisterprüfung werden jeweils 25 ECTS-Punkte angerechnet.

§ 78 Leistungsnachweise (Scheine)

Für die Vergabe von Scheinen nach § 6 Abs. 1 im B.A.- wie auch im M.A.-Studiengang Pädagogik gilt § 47 entsprechend.

3.2 Orientierungsprüfung

§ 78 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 77 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1-2 u. Abs. 2 genannten Anforderungen genügt.

§ 80 Art, Durchführung und Note der Prüfung

¹Prüfungsleistungen sind die mit der Erfüllung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbrachten benoteten Studienleistungen. ²Die Note der Orientierungsprüfung wird nach § 13 Abs. 6 gebildet.

3.3 Vorprüfung

§ 81 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 77 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3-4 u. Abs. 2 genannten Anforderungen genügt.

§ 82 Art, Durchführung und Note der Prüfung

¹Prüfungsleistungen sind die mit der Erfüllung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbrachten benoteten Studienleistungen einschließlich der Orientierungsprüfung. ²Die Note der Vorprüfung wird nach § 13 Abs. 6 gebildet.

3.4 Bakkalaureatsprüfung

§ 83 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 77 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5-6 u. Abs. 2 genannten Anforderungen genügt,
2. die Anfertigung einer Studienarbeit in einem der in § 77 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5-6 genannten Hauptseminare.

§ 84 Art, Durchführung und Note der Fachprüfung

(1) ¹Der studienbegleitend abzulegende Teil der Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich besteht aus der Studienarbeit nach § 83 Ziff. 2. ²Der als Blockprüfung am Ende des sechsten Fachsemesters abzulegende Teil der Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich besteht aus drei mündlichen Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer zu erbringen sind.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 85 Prüfungsanforderungen

¹In der Fachprüfung im Hauptfach soll der Prüfling zeigen, dass er die pädagogische Fachsprache sicher beherrscht und über ein breites Grundlagenwissen im Hinblick auf die in § 73 genannten allgemeinen und berufsbezogenen Fragestellungen bzw. Schwerpunkte der Pädagogik verfügt. ²Gegenstand jeder mündlichen Prüfungsleistung ist der Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen, der zu einem Prüfungsschwerpunkt zusammengefasst wird. ³Diese Prüfungsschwerpunkte dürfen nicht nur aus einem der in § 73 genannten Bereiche gewählt werden.

3.5 Magisterprüfung

§ 86 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist ein ordnungsgemäßes Studium das den in § 77 Abs. 3 genannten Anforderungen genügt.

§ 87 Prüfungsanforderungen

(1) ¹In der Magisterprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er

- die pädagogische Fachsprache sicher beherrscht,
- über Grundkenntnisse der zentralen Problemstellungen und Methoden der Allgemeinen und der Berufspädagogik verfügt,
- sich einen Überblick über die Geschichte der Pädagogik verschafft hat.

²Er soll vertiefte Kenntnisse des Werkes mindestens eines pädagogischen Autors, einer aktuellen Problemstellung der Allgemeinen oder der Berufspädagogik und eines disziplin- bzw. themenbereichsübergreifenden Diskussionszusammenhangs nachweisen können. ³Im Hinblick auf Themengebiete seines Interesses soll er imstande sein, der aktuellen pädagogischen Diskussion kritisch zu folgen, und die Voraussetzungen für selbständiges wissenschaftliches Arbeiten erworben haben.

(2) ¹Gegenstand der mündlichen Prüfung sind mindestens zwei der drei in § 77 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 - 6 erwähnten Themenfelder und wahlweise eines der folgenden Stoffgebiete: „Historische Pädagogik“, „Medienpädagogik“ oder „Vergleichende Pädagogik“, „Erwachsenenbildung/berufliche Weiterbildung“, „Historische Berufspädagogik“ oder „Vergleichende Berufspädagogik“.

4. B.A./M.A.-Studiengang Sportwissenschaft

4.1 Lehre und Studium

§ 88 Studienziele

(1) Im Studium der Sportwissenschaft werden in Theorie und Praxis Kenntnisse und Handlungskompetenzen vermittelt, welche die Grundlage für eine berufliche Qualifikation in den verschiedenen Berufsfeldern der Sportwissenschaft und des Sports in der Gesellschaft bilden.

(2) Studierende sollen in ihrem Studium einen Überblick über die bedeutsamsten Inhalte der Theorie und Praxis des Sports bekommen, deren wissenschaftliche Erkenntnis- und Messmethoden kennen lernen und beherrschen sowie in der Lage sein, das Erlernte in praxisrelevante Konzepte und Arbeitstätigkeiten umzusetzen.

(3) Die Inhalte des B.A.-Studienganges orientieren sich vorwiegend an Kompetenzen für außerschulische Anforderungen in den Berufsfeldern von Sport, Gesundheit und Fitness.

(4) Die Inhalte des zur Magisterprüfung führenden Aufbaustudienganges sind auf vertiefte Kenntnisse des sportwissenschaftlichen Arbeitens und seiner Methoden ausgerichtet.

(5) Alternativ zu den nach § 3 Abs.4 Satz 1 wählbaren wissenschaftlichen Ergänzungsfächern kann im B.A.-Studiengang Sportwissenschaft als praxisorientierte Ausbildung im Ergänzungsbereich eines der folgenden Angebote gewählt werden:

1. Gesundheits- und Fitnessmanagement,
2. Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften.

§ 89 Inhalte des Studiums

Die Inhalte des Studiums lassen sich in die folgenden vier Theorie- bzw. Themenfelder der Sportwissenschaft gliedern:

A. *Sozialwissenschaftliche Theoriefelder der Sportwissenschaft*, z.B. Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportgeschichte, Sportsoziologie: Sie umfassen Inhalte, Methoden und praxisrelevante Konzepte aus den gesellschaftlich-relevanten Bereichen des Lehrens und Lernens, der Erziehung, der Kommunikation und der Entwicklung im und durch den Sport.

B. *Naturwissenschaftliche Theoriefelder der Sportwissenschaft*, z.B. Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Biomechanik: Sie umfassen Theorien, Methoden und praxisrelevante Konzepte zu motorischen Funktionen, motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Inhaltsbereichen motorisches Lernen, motorische Entwicklung und Leistung im Sport.

C. *Themenfelder der Sportwissenschaft und des Sports*, z.B. Sport und Gesundheit (*Public Health*), Sportmanagement/ -organisation/-verwaltung, Sport und Medien, Sport und Informatik, Multimedia im Sport: Sie umfassen vorwiegend jene Entwicklungsbereiche des Sports, die zukunftsorientierte Berufschancen eröffnen; sie vermitteln unter anderem Qualifikationen zur Durchführung von Projekten, Untersuchungen oder Forschungsarbeiten.

D. *Sportmedizin*, z.B. Allgemeine und funktionelle Anatomie, Prinzipien der Adaptation, Adaptation der Gewebe, Organe und Systeme, sportmedizinische Untersuchungsverfahren, Verletzungen und Verletzungsprophylaxe im Sport: Sie untersucht den Einfluss von Belastung und Training sowie Bewegungsmangel auf den gesunden und kranken Menschen, um die Befunde der Prävention und Rehabilitation sowie dem Sport dienlich zu machen.

§ 90 Aufbau des B.A./M.A.-Studiengangs

(1) Das Studium der Sportwissenschaft als Kernfach eines B.A.-Studienganges (B.A.-Studium) ist folgendermaßen aufgebaut:

- grundlegende Einführungen in die Sportwissenschaft und das wissenschaftliche Arbeiten im 1. Semester,
- Studium der Inhaltsbereiche A, B, C und D nach § 89 in allen drei Studienjahren,
- Methodenmodul *Empirische Methoden der Sozialwissenschaften* im 1. bis 4. Semester,
- Praktika im 4. und 5. Semester,
- Vertiefung eines Inhaltsbereichs in einer Studienarbeit im 5. oder 6. Semester,
- Kolloquium im 6. Semester,
- Verteilung der Veranstaltungen zu *Theorie und Praxis des Sports* auf alle drei Studienjahre.

(2) ¹Das Lehrangebot für das Studium der Sportwissenschaft in einem zur Magisterprüfung führenden Aufbaustudiengang (M.A.-Studium) erstreckt sich über weitere drei Semester. ²Im Anschluss stehen den Studierenden sechs Monate für die Anfertigung der Magisterarbeit, danach weitere vier Monate bis zur Ablegung der Magisterprü-

fung zur Verfügung. ³Das M.A.-Studium ist folgendermaßen aufgebaut:

- Vertiefung der Inhaltsbereiche A, B, C, D nach § 89 im 1. bis 3. Semester,
- Verteilung der zu wählenden drei Forschungsschwerpunkte auf das 1. bis 3. Semester,
- Forschungskolloquium im 3. Semester,
- zwei weitere Veranstaltungen aus dem Bereich Sportwissenschaft oder dem Fakultätsangebot nach Absprache im 2. und 3. Semester,
- weitere Veranstaltungen zu *Theorie und Praxis des Sports* im 1. und 2. Semester.

§ 91 Vermittlung der Studieninhalte

¹Das Studium erfordert den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch von Veranstaltungen im Theoriebereich und in den Fächern zu Theorie und Praxis des Sports. ²Insbesondere in den zuletzt genannten Fächern ist eigenständiges Üben erforderlich.

§ 92 Arten von Lehrveranstaltungen

Für das Studium der Sportwissenschaft werden Lehrveranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

1. Einführungsvorlesungen, deren Besuch die Grundvoraussetzung für das weitere Studium ist,
2. Übungen, Kolloquien, die der Anwendung wissenschaftlicher und praxisorientierter Methoden zuzuordnen sind,
3. Praktika in Handlungs- und Anwendungsfeldern des Sports,
4. Proseminare zur Erarbeitung einführender Kenntnisse in den Theorie- und Themenfeldern der Sportwissenschaft,
5. Haupt-, Projekt- und Oberseminare zur Vertiefung ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen in den Theorie- und Themenfeldern des Sports,
6. Veranstaltungen zu Theorie und Praxis des Sports, in der sportspezifische Eigenrealisationen in Verbindung mit inhaltlichen und methodischen Kenntnissen vermittelt werden und die durch sportpraktische Übungstutorien ergänzt und unterstützt werden können.

§ 93 Vorkenntnisse

¹Das Studium der Sportwissenschaft setzt Grundfertigkeiten der sportlichen Eigenrealisation voraus. ²Sie sind vor Beginn des Studiums mit der Sporeingangsprüfung nachzuweisen. ³Die Ergebnisse werden als Empfehlungen für das weitere Studium gewertet.

§ 94 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Im Kernbereich des B.A.-Studiengangs Sportwissenschaft erfordert ein ordnungsgemäßes Studium in jedem Semester den Erwerb von durchschnittlich 20 ECTS-Punkten durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem zeitlichen Umfang von durchschnittlich 12 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar:

1. in der Regel im ersten Fachsemester:
 - [1.1] Vorlesung mit Übung „Einführung in die Sportwissenschaft“ (3 ECTS-Punkte),
 - [1.2] Übung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (3 ECTS-Punkte),
 - [1.3] Vorlesung mit Übung „Sportmedizin I“ (3 ECTS-Punkte),
 - [1.4] Vorlesung „Methoden 1 – Datenerhebung“ (3 ECTS-Punkte),
 - [1.5] *Theorie und Praxis des Sports* (5 ECTS-Punkte);
2. in der Regel im zweiten Fachsemester:
 - [2.1] Vorlesung mit Übung „Theoriefelder der Sozialwissenschaften“ (3 ECTS-Punkte),
 - [2.2] Vorlesung mit Übung „Sportmedizin II“ (3 ECTS-Pkte.),
 - [2.3] Vorlesung „Methoden 2 – Statistik I“ (3 ECTS-Punkte),
 - [2.4] *Theorie und Praxis des Sports* (6 ECTS-Punkte);
3. in der Regel im dritten Fachsemester:
 - [3.1] Vorlesung mit Übung „Theoriefelder der Naturwissenschaften“ (3 ECTS-Punkte),
 - [3.2] Proseminar „Theoriefelder der Sozialwissenschaften“ (5 ECTS-Punkte),
 - [3.3] Übung „Methoden 3 – Statistik II u. EDV“ (3 ECTS-Punkte),
 - [3.4] *Theorie und Praxis des Sports* (6 ECTS-Punkte);
4. in der Regel im vierten Fachsemester:
 - [4.1] Vorlesung mit Übung „Sport und Gesundheit“ (3 ECTS-Punkte),
 - [4.2] Proseminar „Theoriefelder der Naturwissenschaften“ (5 ECTS-Punkte),
 - [4.3] Übung „Methoden 4 – Fachspezifisches Projekt“ (3 ECTS-Punkte),
 - [4.4] orientierendes Praktikum (4 ECTS-Punkte);
 - [4.5] *Theorie und Praxis des Sports* (4 ECTS-Punkte);

5. in der Regel im fünften Fachsemester :
- [5.1] Hauptseminar „Theoriefelder der Sozialwissenschaften“ (6 ECTS-Punkte),
 - [5.2] Hauptseminar „Theoriefelder der Naturwissenschaften“ (6 ECTS-Punkte),
 - [5.3] vertiefendes Praktikum (7 ECTS-Punkte),
 - [5.4] *Theorie und Praxis des Sports* (2 ECTS-Punkte);

6. in der Regel im sechsten Fachsemester :
- [6.1] Hauptseminar „Themenfelder der Sportwissenschaft“ (6 ECTS-Punkte),
 - [6.2] Kolloquium (2 ECTS-Punkte),
 - [6.3] *Theorie und Praxis des Sports* (1 ECTS-Punkte).

²Eines der Hauptseminare [5.1], [5.2] oder [6.1] ist als Projektseminar (8 ECTS-Punkte) zu wählen. ³Außerdem ist im dritten Studienjahr im Zusammenhang mit einem Hauptseminar, einem Praktikum oder einem Projektseminar eine *Studienarbeit* nach § 5 Abs. 3 Satz 3 anzufertigen, die mit 10 ECTS-Punkten bewertet wird. ⁴Für die Vorbereitung auf die nicht studienbegleitend abzulegenden Teile der B.A.-Prüfung im fünften und sechsten Fachsemester werden 10 ECTS-Punkte angerechnet.

(2) ¹Ein ordnungsgemäßes Studium der Sportwissenschaft in einem M.A.-Aufbaustudiengang erfordert den Erwerb von 120 ECTS-Punkten, von denen 60 durch eine erfolgreiche Teilnahme an den für diesen Studiengang vorgesehenen Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 40 SWS bei durchschnittlich 13 SWS pro Semester zu erwerben sind. ²In jedem Fall sind zu absolvieren :

1. in der Regel im ersten Fachsemester:
- [7.1] Oberseminar nach Wahl (7 ECTS-Punkte),
 - [7.2] Lehrveranstaltung nach Wahl zu Forschungsschwerpunkt I (8 ECTS-Punkte),
 - [7.3] *Theorie und Praxis des Sports* (5 ECTS-Punkte);
2. in der Regel im zweiten Fachsemester :
- [8.1] Oberseminar nach Wahl (7 ECTS-Punkte),
 - [8.2] Lehrveranstaltung nach Wahl zu Forschungsschwerpunkt II (8 ECTS-Punkte),
 - [8.3] Lehrveranstaltung nach Absprache (2 ECTS-Punkte),
 - [8.4] *Theorie und Praxis des Sports* (3 ECTS-Punkte);
3. in der Regel im dritten Fachsemester :
- [9.1] Oberseminar nach Wahl (7 ECTS-Punkte),
 - [9.2] Lehrveranstaltung nach Wahl zu Forschungsschwerpunkt III (8 ECTS-Punkte),
 - [9.3] Forschungskolloquium (3 ECTS-Punkte),
 - [9.4] Lehrveranstaltung nach Absprache (2 ECTS-Punkte);

³Für die Anfertigung der Magisterarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ⁴Für die Vorbereitung der Magisterklausur werden 10 und für die Vorbereitung der mündlichen Magisterprüfung 20 ECTS-Punkte vergeben.

§ 95 Leistungsnachweise (Scheine)

¹Scheine im Sinne von § 6 Abs. 1 können aufgrund der folgenden Studienleistungen vergeben werden:

- der Vortrag eines schriftlich ausgearbeiteten Referates,
- eine Hausarbeit,
- eine Klausur,
- ein Protokoll,
- ein Studienbericht,
- die Lösung von Aufgaben in Übungsveranstaltungen,
- mündliche Prüfungen oder Prüfungskolloquien,
- Bewegungsmerkmale (quantitative oder qualitative),
- Lehrversuche oder Unterrichtsdemonstrationen.

²Verbindliche Kriterien für der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden zu Beginn des Semesters von deren Leiter bzw. Leiterin bekannt gegeben.

4.2 Orientierungsprüfung

§ 96 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an sechs der in § 94 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1-2 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das erste Studienjahr.

§ 97 Art, Durchführung und Note der Prüfung

(1) Die Fachprüfung besteht aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Theorieveranstaltungen oder in Veranstaltungen zu *Theorie und Praxis des Sports* aus dem Studienangebot für das erste Studienjahr zu erbrin-

gen sind.

(2) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

4.3 Vorprüfung

§ 98 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an sechs der in § 94 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1-2 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das zweite Studienjahr.

§ 99 Art, Durchführung und Note der Prüfung

(1) Die Fachprüfung besteht aus der Orientierungsprüfung und sechs weiteren studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Theorieveranstaltungen oder in Veranstaltungen zu *Theorie und Praxis des Sports* aus dem Studienangebot für das erste und zweite Studienjahr zu erbringen sind.

(2) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

4.4 Bakkalaureatsprüfung

§ 100 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich sind:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in § 94 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs,
2. die Anfertigung einer Studienarbeit nach § 94 Abs. 1 Satz 3.

§ 101 Art, Durchführung und Note der Fachprüfung

(1) Der studienbegleitend abzulegende Teil der Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich besteht aus:

1. vier in Veranstaltungen zu *Theorie und Praxis des Sports* zu erbringenden benoteten Leistungen,
2. den Leistungen zum Erwerb der Hauptseminarschein in den in § 94 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 5-6 genannten Veranstaltungen [5.1], [5.2] und [6.1],
3. der Studienarbeit nach § 94 Abs. 1 Satz 3.

(2) Der als Blockprüfung am Ende des sechsten Fachsemesters abzulegende Teil der Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich besteht aus vier mündlichen Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer zu erbringen sind.

(3) ¹Zur Ermittlung der Fachnote werden zunächst die Noten für die vier Leistungen nach Absatz 1 Ziff. 1 gemittelt, das ergibt die Zwischennote A. ²Das arithmetische Mittel des Durchschnitts der Noten für die drei Leistungen nach Absatz 1 Ziff. 2 einerseits und der Note für die Studienarbeit andererseits ergibt die Zwischennote B. ³Das arithmetische Mittel der Noten für die vier Prüfungsleistungen nach Absatz 2 ergibt die Zwischennote C. ⁴Die Fachnote ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Zwischennoten, die mit den folgenden Faktoren zu gewichten sind:

- Zwischennote A Faktor 1,
- Zwischennote B Faktor 1,
- Zwischennote C Faktor 2.

§ 102 Prüfungsanforderungen

¹In der mündlichen Prüfung nach § 101 Abs. 2 soll der Prüfling zeigen, dass er über ein breites Grundwissen sowohl der theoretischen als auch der praxisorientierten Sportwissenschaft verfügt. ²Er soll außerdem in den vier gewählten Schwerpunktbereichen vertiefte Kenntnisse nachweisen.

4.5 Magisterprüfung

§ 103 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist ein ordnungsgemäßes Studium nach § 94 Abs. 2.

§ 104 Prüfungsanforderungen

¹Mit den Leistungen in der Magisterklausur und in der mündlichen Magisterprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er die Fachsprache der Sportwissenschaft sicher beherrscht, über ein breites Grundwissen sowohl der theoretischen als auch der praxisorientierten Sportwissenschaft und über deren jeweilige wissenschaftliche Erkenntnismethoden verfügt. ²In den Schwerpunktbereichen der mündlichen Prüfung soll er zeigen, dass er sich im Studium vertiefte Kenntnisse, ein differenziertes Problembewusstsein und Voraussetzungen zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten angeeignet hat.

§ 105 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Magisterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Note der Magisterarbeit, wobei die Noten mit folgenden Faktoren zu gewichten sind:

- Magisterarbeit Faktor 2,
- Magisterklausur Faktor 1,
- mündliche Magisterprüfung Faktor 2.

5. B.A./M.A.-Studiengang *Europäische Kultur und Ideengeschichte* (European Studies)

5.1 Lehre und Studium

§ 106 Studienziele

(1) Der konsekutive B.A./M.A.-Studiengang Europäische Kultur und Ideengeschichte (*European Studies*) ist ein kulturwissenschaftlicher Querschnittstudiengang, der spezifisch auf Europa bezogene Inhalte verschiedener geistes- und sozialwissenschaftlicher Disziplinen, insbesondere der Philosophie, Literaturwissenschaft, Geschichte und Soziologie, zu einem modularisierten Studienangebot vereint.

(2) ¹Studierende in diesem Studiengang sollen lernen, die europäische Kultur und die deren Entwicklung begleitende Ideengeschichte nach wissenschaftlichen Standards zu beschreiben und zu erklären. ²Dazu gehören:

- ein breites Überblickswissen über die europäische Ideengeschichte und deren Einbettung in politisch-soziale Entwicklungen von der Antike bis zur Gegenwart mit einem Schwerpunkt in der europäischen Moderne (seit der wissenschaftlichen Revolution des 17. Jahrhunderts),
- methodisch-analytische Fähigkeiten, die historisch-philologischen, sozialwissenschaftlichen und allgemeinen wissenschaftstheoretischen Standards genügen,
- ein vertieftes Verständnis der Faktoren, die die europäische Kultur als eine wissenschaftlich-technische Zivilisation geprägt haben,
- eine vertiefte Kenntnis der Quellen des normativen Selbstverständnisses, das dem Konzept eines demokratischen Verfassungs- und Rechtsstaats zu Grunde liegt,
- die exemplarische Kenntnis von Spannungen und Konflikten zwischen allgemein europäischen und spezifisch nationalen Entwicklungen.

§ 107 Inhalte des Studiums

(1) ¹Die Inhalte des Studiums der Europäischen Kultur und Ideengeschichte verteilen sich auf insgesamt sechs Basismodule für das erste und zweite Studienjahr sowie ein Angebot von Vertiefungsmodulen für das dritte Studienjahr und den M.A.-Aufbaustudiengang. ²Jedes dieser Module umfasst in der Regel vier Lehrveranstaltungen.

(2) Die folgenden Basismodule werden angeboten:

1. Antike Grundlagen Europas,
2. Mittelalterliche Aspekte der europäischen Identität,
3. Frühneuzeitliche Wurzeln des modernen Europa,
4. Die europäische Moderne,
5. *Ars rationalis*,
6. Europäische Kultur und Wissenschaft: Theorie und Praxis.

(3) Als interdisziplinäre Vertiefungsmodulen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig angeboten:

1. Naturwissenschaften, Technik und Medien als Faktoren der Zivilisation,
2. Normen und Werte,
3. Recht, Verfassung und Institutionen Europas,
4. Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft Europas.

(4) Für Studierende im dritten Studienjahr werden disziplinäre Vertiefungsmodulen in den Bereichen Geschichte, Literaturwissenschaft und Philosophie angeboten, die je nach Wahl des Schwerpunktes gemäß § 108 Abs. 1 zu

absolvieren sind.

(5) Im *M.A.*-Studiengang wird neben den von dem gewählten Schwerpunkt gemäß § 108 Abs. 2 abhängigen disziplinen Modulen das interdisziplinäre Magistermodul „Europäische Kultur und Ideengeschichte“ angeboten, das die teilnehmenden Studierenden an aktuelle Forschungsfragen heranführen soll.

§ 108 Wahl eines disziplinären Schwerpunkts

(1) Nach der Vorprüfung wählen die Studierenden im *B.A.*-Studiengang Europäische Kultur und Ideengeschichte für das dritte Studienjahr einen der folgenden disziplinären Schwerpunkte:

- Geschichte,
- Literaturwissenschaft,
- Philosophie.

(2) Der *M.A.*-Aufbaustudiengang Europäische Kultur und Ideengeschichte ist mit dem disziplinären Schwerpunkt zu studieren, mit dem der vorausgegangene *B.A.*-Studiengang im dritten Studienjahr absolviert worden ist.

§ 109 Vermittlung der Studieninhalte

¹Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. ²Über den regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen hinaus verlangt das Studium der Europäischen Kultur und Ideengeschichte ein intensives Selbststudium, insbesondere die selbstständige Lektüre von Quellentexten und der einschlägigen Forschungsliteratur. ³Die Studierenden sollen sich regelmäßig von einem Mitglied des Lehrkörpers bei der Gestaltung ihrer individuellen Lektürepläne beraten lassen.

§ 110 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Für das Studium der Europäischen Kultur und Ideengeschichte werden regelmäßig *Vorlesungen* der folgenden Arten angeboten:

1. Allgemeine Einführungsvorlesungen in den Basismodulen, die ohne fachliche Vorkenntnisse besucht werden können,
2. Überblicksvorlesungen zu einem Modulthema.

(2) ¹Als Seminare in den ersten beiden Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte *Proseminare* angeboten. ²Als Seminare für das dritte Studienjahr werden regelmäßig *Hauptseminare* angeboten. ³Für den *M.A.*-Studiengang werden als Seminare regelmäßige *Oberseminare* und *Kandidatenkolloquien* angeboten.

(3) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr können durch *Tutorien* unterstützt und ergänzt werden.

(4) Die erfolgreiche Ableistung eines Moduls aus mehreren Lehrveranstaltungen erfordert die erfolgreiche Teilnahme an allen zu diesem Modul gehörenden Einzelveranstaltungen.

§ 111 Vorkenntnisse

¹Das Studium im *B.A.*-Studiengang Europäische Kultur und Ideengeschichte erfordert Kenntnisse des Lateinischen, des Englischen und des Französischen. ²Studierenden, deren Kenntnisse in den genannten Sprachen für die Lektüre von Fachliteratur oder Quellentexten nicht ausreichen, wird empfohlen, ihre Kenntnisse während des ersten Studienjahres durch die Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erweitern.

§ 112 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Im wissenschaftlichen Kernbereich erfordert das Studium im ersten und zweiten Studienjahr den Erwerb von jeweils 40 und im dritten Studienjahr den Erwerb von 30 *ECTS*-Punkten durch erfolgreiche Teilnahme an den für die betreffenden Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

(2) Im ersten Studienjahr sind zu absolvieren:

1. die Basismodule nach § 107 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 mit jeweils 12 *ECTS*-Punkten,
2. aus dem Basismodul nach § 107 Abs. 2 Ziff. 5 die Veranstaltungen *Ars rationalis I* mit 2 *ECTS*-Punkten und die Veranstaltung *Ars rationalis II* mit 6 *ECTS*-Punkten.
3. aus dem Basismodul nach § 107 Abs. 2 Ziff. 6 die Veranstaltung „Allgemeine Wissenschaftstheorie“ und die Veranstaltung „Ethik“ mit insgesamt 8 *ECTS*-Punkten.

(3) Im zweiten Studienjahr sind zu absolvieren:

1. die Basismodule nach § 107 Abs. 2 Ziff. 3 u. 4 mit jeweils insgesamt 12 *ECTS*-Punkten, wobei ein Schein mit 6 *ECTS*-Punkten erworben werden muss

2. aus dem Basismodul nach § 107 Abs. 2 Ziff. 5 die Veranstaltungen *Ars rationalis III* und *Ars rationalis IV* mit insgesamt 8 *ECTS*-Punkten.
3. aus dem Basismodul nach § 107 Abs. 2 Ziff. 6 die Veranstaltung „Geschichte und Philosophie der Naturwissenschaften“ und die Veranstaltung „Entscheidungs- und Spieltheorie (*Rational Choice*)“ mit insgesamt 8 *ECTS*-Punkten.

(4) ¹Im dritten Studienjahr sind zu absolvieren:

1. eines der interdisziplinären Vertiefungsmodule nach § 107 Abs. 3 mit insgesamt 14 *ECTS*-Punkten, wobei mindestens ein Schein mit 6 *ECTS*-Punkten zu erwerben ist.
2. ein disziplinäres Vertiefungsmodul nach § 107 Abs. 4 mit insgesamt 16 *ECTS*-Punkten, wobei zwei Scheine mit jeweils mindestens 6 *ECTS*-Punkten zu erwerben sind.

²Für die Vorbereitung auf die nicht studienbegleitend abzulegenden Teile der *B.A.*-Prüfung im fünften und sechsten Fachsemester werden 10 *ECTS*-Punkte angerechnet. ³Studienarbeiten nach § 5 Abs. 3 Satz 3 sind die schriftlichen Leistungen zum Erwerb zweier mit je 6 *ECTS*-Punkten erworbenen Hauptseminarscheine.

(5) ¹Das Studium im Aufbaustudiengang Europäische Kultur und Ideengeschichte erfordert bis zur Meldung zur Magisterprüfung den Erwerb von 70 *ECTS*-Punkten. ²Von diesen sind 30 durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des interdisziplinären Magister-Moduls „Europäische Kultur und Ideengeschichte“ zu erwerben. ³Die übrigen 40 sind durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des gewählten disziplinären Schwerpunkts nach § 108 Abs. 2 zu erwerben. ⁴Für die Anfertigung der Magisterarbeit sowie für die Vorbereitung der Magisterklausur und der mündlichen Magisterprüfung werden jeweils 25 *ECTS*-Punkte angerechnet.

§ 113 Leistungsnachweise (Scheine)

Für die Vergabe von Scheinen nach § 6 Abs. 1 im *B.A.*- wie auch im *M.A.*-Studiengang Europäische Kultur und Ideengeschichte gilt § 47 entsprechend.

5.2 Orientierungsprüfung

§ 114 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 112 Abs. 1 und 2 genannten Anforderungen genügt,
2. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen und des Lateinischen, oder aber des Englischen und des Französischen.

²Kenntnisse des Lateinischen sind durch das *Latinum* nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport des Landes Baden-Württemberg vom 27. März 1983 (*K. u. U.* 1983, S. 351) nachzuweisen.

§ 115 Art, Durchführung und Note der Prüfung

¹Prüfungsleistungen sind die mit der Erfüllung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbrachten benoteten Studienleistungen. ²Die Note der Orientierungsprüfung wird nach § 13 Abs. 6 ermittelt.

5.3 Vorprüfung

§ 116 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 112 Abs. 1 und 3 genannten Anforderungen genügt,
2. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Lateinischen, sofern diese nicht schon zur Orientierungsprüfung nachgewiesen wurden, oder des Französischen, sofern diese nicht schon zur Orientierungsprüfung nachgewiesen wurden, oder des Italienischen oder des Alt-Griechischen.

²§ 114 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 117 Art, Durchführung und Note der Prüfung

¹Prüfungsleistungen sind die mit der Erfüllung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbrachten benoteten Studienleistungen einschließlich der Orientierungsprüfung. ²Die Note der Vorprüfung wird nach § 13 Abs. 6 ermittelt.

5.4 Bakkalaureatsprüfung

§ 118 Fachliche Zulassungsvoraussetzung

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 112 Abs. 4 genannten Anforderungen genügt.

§ 119 Art, Durchführung und Note der Fachprüfung

(1) ¹Der studienbegleitend abzulegende Teil der Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich besteht aus den beiden Studienarbeiten nach § 112 Abs. 4 Satz 3. ²Der als Blockprüfung am Ende des sechsten Fachsemesters abzulegende Teil der Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich besteht aus drei mündlichen Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer zu erbringen sind.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 120 Prüfungsanforderungen

¹In der Fachprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er fähig ist, am wissenschaftlichen Diskurs über die europäische Kultur und ihre Ideengeschichte teilzunehmen, und über ein breites Grundlagenwissen in diesen Bereichen verfügt. ²Gegenstand jeder mündlichen Prüfungsleistung ist der Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen, der zu einem Prüfungsschwerpunkt zusammengefasst wird. ³Diese Schwerpunkte müssen sowohl den Stoff eines interdisziplinären als auch den eines disziplinären Vertiefungsmoduls berücksichtigen.

5.5 Magisterprüfung

§ 121 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 112 Abs. 5 genannten Anforderungen genügt.

§ 122 Prüfungsanforderungen

¹In der Magisterprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er sich einen Überblick über die europäische Kultur- und Ideengeschichte verschafft hat. ²Er soll ferner über die in der Bakkalaureatsprüfung nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse hinaus ein vertieftes Wissen in einem interdisziplinären Themengebiet und in einem nicht zu engen Teilgebiet seines disziplinären Schwerpunktes nachweisen können. ³Im Hinblick auf ein Spezialthema seiner Wahl soll er imstande sein, an der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion kritisch teilzunehmen und die Voraussetzungen für ein selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten erworben haben.

6. Wissenschaftliche Ergänzungsfächer

6.1 Germanistik

§ 123 Studienziele und -inhalte im Ergänzungsfach Germanistik

(1) Die Inhalte eines Studiums des Ergänzungsfachs Germanistik sind dieselben wie die in § 42 aufgeführten.

(2) Die Ziele eines Studiums des Ergänzungsfachs Germanistik entsprechen den in § 41 nach Maßgabe des in § 7 Abs. 3 beschriebenen Zwecks der Bakkalaureatsprüfung mit Bezug auf den Ergänzungsbereich eines B.A.-Studiengangs.

(3) ¹Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. ²Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel in der in § 124 Abs. 2 genannten Reihenfolge zu besuchen. ³Über den regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen hinaus erfordert ein Studium des Ergänzungsfachs Germanistik die selbstständige Lektüre literarischer Texte. ⁴Es erfordert außerdem gute Kenntnisse des Englischen und mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache. ⁵Studierenden, deren Kenntnisse in diesen Sprachen für die Lektüre von Fachliteratur oder Quellentexten nicht ausreichen, wird empfohlen, ihre Kenntnisse unverzüglich durch die Teilnahme an einschlägigen Sprachkursen zu erweitern.

§ 124 Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Ergänzungsfach Germanistik

(1) Für das Ergänzungsfach Germanistik werden dieselben Lehrveranstaltungen angeboten wie im wissenschaftlichen Kernbereich des B.A.-Studiengangs Germanistik; § 43 gilt entsprechend.

(2) ¹Das Studium der Germanistik als Ergänzungsfach in einem *B.A.*-Studiengang erfordert den Erwerb von insgesamt 60 *ECTS*-Punkten, von denen mindestens 8 und höchstens 24 durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 6 Ziff. 1 (BOZ-Modul) und die übrigen durch die erfolgreiche Teilnahme an für die betreffenden Fachsemester vorgesehenen germanistischen Lehrveranstaltungen zu erwerben sind. ²In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von *ECTS*-Punkten:

1. im ersten Fachsemester:
 - [1.1] Vorlesung und Proseminar „Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft/Medienwissenschaft“ (8 *ECTS*-Punkte),
 - [1.2] Vorlesung „Einführung in Literatur und Kultur des europäischen Mittelalters“ (2 *ECTS*-Punkte);
2. im zweiten Fachsemester:
 - [2.1] Proseminar „Einführung in die Linguistik / Semiotik“ (6 *ECTS*-Punkte),
 - [2.2] Proseminar „Einführung in die Mediävistik“ (4 *ECTS*-Punkte);
3. im dritten Fachsemester:
 - [3.1] Proseminar „Neuere deutsche Literaturwissenschaft/ Medienwissenschaft“ (2-6 *ECTS*-Punkte);
4. im vierten Fachsemester:
 - [4.2] Proseminar „Mediävistik“ oder „Interkulturelle Germanistik“ (jeweils 2-6 *ECTS*-Punkte);
5. im fünften Fachsemester:
 - [5.1] Hauptseminar „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ (6 *ECTS*-Punkte);
6. im sechsten Fachsemester:
 - [6.2] Hauptseminar „Mediävistik“ (6 *ECTS*-Punkte).

(3) Für die Vergabe von Scheinen gilt § 47 entsprechend.

§ 125 Fachprüfung im Ergänzungsfach Germanistik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Bakkalaureatsprüfung im Ergänzungsfach Germanistik ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 124 Abs. 2 genannten Anforderungen genügt.

(2) ¹Die Fachprüfung im Ergänzungsfach Germanistik wird studienbegleitend abgelegt. ²Prüfungsleistungen sind von den benoteten Studienleistungen, mit denen die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt wurden, diejenigen, die in den in § 124 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 5-6 genannten Lehrveranstaltungen [5.1] und [6.2] erbracht worden sind (Studienarbeiten im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 3). ³Aus diesen wird die Fachnote nach § 13 Abs. 6 ermittelt.

6.2 Neuere und Neueste Geschichte/Technikgeschichte

§ 126 Studienziele und -inhalte im Ergänzungsfach Neuere und Neueste Geschichte/Technikgeschichte

(1) Die Inhalte eines Studiums des Ergänzungsfachs Neuere und Neueste Geschichte/Technikgeschichte (im Folgenden kurz: Geschichte) sind dieselben wie die in § 58 aufgeführten.

(2) Die Ziele eines Studiums des Ergänzungsfachs Geschichte entsprechen den in § 57 genannten Zielen nach Maßgabe des in § 7 Abs. 3 beschriebenen Zwecks der Bakkalaureatsprüfung mit Bezug auf den Ergänzungsbe-
reich eines *B.A.*-Studiengangs.

(3) ¹Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. ²Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel in der in § 127 Abs. 2 genannten Reihenfolge zu besuchen. ³Über den regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen hinaus erfordert ein Studium des Ergänzungsfachs Geschichte die selbstständige Lektüre von Quellentexten und historischer Fachliteratur. ⁴Es erfordert außerdem gute Kenntnisse des Englischen und des Französischen. ⁵Studierenden, deren Kenntnisse in diesen Sprachen für die Lektüre von Fachliteratur oder Quellentexten nicht ausreichen, wird empfohlen, ihre Kenntnisse unverzüglich durch die Teilnahme an einschlägigen Sprachkursen zu erweitern.

§ 127 Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Ergänzungsfach Geschichte

(1) Für das Ergänzungsfach Geschichte werden dieselben Lehrveranstaltungen angeboten wie im wissenschaftlichen Kernbereich des *B.A.*-Studiengangs Geschichte; § 59 gilt entsprechend.

(2) ¹Das Studium der Geschichte als Ergänzungsfach in einem *B.A.*-Studiengang erfordert den Erwerb von insgesamt 60 *ECTS*-Punkten, von denen mindestens 8 und höchstens 24 durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 6 Ziff. 1 (BOZ-Modul) und die übrigen durch die erfolgreiche Teilnahme an für die betreffenden Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen zur Geschichte zu erwerben sind. ²In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von *ECTS*-Punkten:

1. im ersten Fachsemester:

- [1.1] Proseminar „Einführung in das Studium der neueren und neuesten Geschichte/Technikgeschichte“ (6 ECTS-Punkte),
2. im zweiten Fachsemester :
- [2.2] Proseminar „Repetitorium zur europäischen Geschichte des 16.-18. Jahrhundert“ (6 ECTS-Punkte),
3. im dritten Fachsemester :
- [3.1] Proseminar zu einem Thema der neueren Geschichte/ Technikgeschichte (6 ECTS-Punkte),
4. im vierten Fachsemester :
- [4.1] Proseminar zu einem Thema der Zeitgeschichte/ Technikgeschichte (6 ECTS-Punkte),
5. im fünften Fachsemester :
- [5.1] Hauptseminar „Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft“ (6 ECTS-Punkte),
6. im sechsten Fachsemester :
- [5.2] Hauptseminar zu einem Thema der neueren und neuesten Geschichte/Technikgeschichte (6 ECTS-Pkte.);
- (3) Für die Vergabe von Scheinen gilt § 47 entsprechend.

§ 128 Fachprüfung im Ergänzungsfach Geschichte

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Bakkalaureatsprüfung im Ergänzungsfach Geschichte ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 127 Abs. 2 genannten Anforderungen genügt.
- (2) ¹Die Fachprüfung im Ergänzungsfach Geschichte wird studienbegleitend abgelegt. ²Prüfungsleistungen sind von den benoteten Studienleistungen, mit denen die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt wurden, diejenigen, die in historischen Lehrveranstaltungen erbracht worden sind. ³Die Fachnote wird nach § 13 Abs. 6 ermittelt.

6.3 Pädagogik

§ 129 Studienziele und -inhalte im Ergänzungsfach Pädagogik

- (1) Die Inhalte eines Studiums des Ergänzungsfachs Pädagogik sind dieselben wie die in § 74 aufgeführten.
- (2) Die Ziele eines Studiums des Ergänzungsfachs Pädagogik entsprechen den in § 73 genannten Zielen nach Maßgabe des in § 7 Abs. 3 beschriebenen Zwecks der Bakkalaureatsprüfung mit Bezug auf den Ergänzungsbe-
reich eines B.A.-Studiengangs.
- (3) ¹Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. ²Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel in der in § 130 Abs. 2 genannten Reihenfolge zu besuchen.

§ 130 Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Ergänzungsfach Pädagogik

- (1) Für das Ergänzungsfach Pädagogik werden dieselben Lehrveranstaltungen angeboten wie im wissenschaftlichen Kernbereich des B.A.-Studiengangs Pädagogik; § 75 gilt entsprechend.
- (2) ¹Das Studium der Pädagogik als Ergänzungsfach in einem B.A.-Studiengang erfordert den Erwerb von insgesamt 60 ECTS-Punkten, von denen mindestens 8 und höchstens 24 durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 6 Ziff. 1 (BOZ-Modul) und die übrigen durch die erfolgreiche Teilnahme an für die betreffenden Fachsemester vorgesehenen pädagogischen Lehrveranstaltungen zu erwerben sind. ²In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von ECTS-Punkten:
1. im ersten Fachsemester :
- [1.1] Vorlesung „Einführung in die Allgemeine Pädagogik“ (2 ECTS-Punkte),
- [1.2] Proseminar „Einführung in die Allgemeine Pädagogik“ (2-6 ECTS-Punkte),
- [1.4] Proseminar „Struktur und Organisation der beruflichen Bildung“ (2-6 ECTS-Punkte);
2. im zweiten Fachsemester :
- [2.1] Vorlesung „Einführung in die Entwicklungspsychologie“ (2 ECTS-Punkte),
- [2.2] Proseminar „Bildungstheorie“ (2-6 ECTS-Punkte),
- [2.3] Vorlesung „Grundfragen der beruflichen Bildung“ (2-6 ECTS-Punkte);
3. im dritten Fachsemester :
- [3.2] Vorlesung „Einführung in die Pädagogische Psychologie“ (2-6 ECTS-Punkte);
4. im vierten Fachsemester :
- [4.1] Vorlesung „Lernen und Lehren in der beruflichen Bildung“ (2 ECTS-Punkte);
5. im fünften Fachsemester :
- [5.1] Hauptseminar „Historische und Systematische Pädagogik II“ (6 ECTS-Punkte)
o d e r
- [5.3] Hauptseminar „Lehr-/Lernkonzepte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung“ (6 ECTS-Punkte)
o d e r
- [5.5] Hauptseminar „Medienpädagogik I“ (2-6 ECTS-Punkte);
6. im sechsten Fachsemester :

- [6.1] Hauptseminar „Allgemeine Technikdidaktik“
o d e r
[6.2] Hauptseminar „Moralische Erziehung“
o d e r
[6.3] Hauptseminar „Strukturen, Prozesse und Medien in der Weiterbildung“
o d e r
[6.4] Hauptseminar „Medienpädagogik II“
(jeweils 2-6 ECTS-Punkte).

³Ein Hauptseminarschein im dritten Studienjahr muß mit 6 ECTS-Punkten erworben werden. ⁴Die dafür erbrachte Leistung, die nicht in einer Klausur bestehen darf, ist eine Studienarbeit im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 3.

(3) Für die Vergabe von Scheinen gilt § 47 entsprechend.

§ 131 Fachprüfung im Ergänzungsfach Pädagogik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Bakkalaureatsprüfung im Ergänzungsfach Pädagogik ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 130 Abs. 2 genannten Anforderungen genügt.

(2) ¹Die Fachprüfung im Ergänzungsfach Pädagogik wird studienbegleitend abgelegt. ²Prüfungsleistungen sind von den benoteten Studienleistungen, mit denen die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt wurden, diejenigen, die in pädagogischen Lehrveranstaltungen erbracht worden sind. ³Die Fachnote wird nach § 13 Abs. 6 ermittelt.

6.4 Soziologie

§ 132 Studienziele und -inhalte im Ergänzungsfach Soziologie

(1) ¹Die Soziologie ist eine empirische Sozialwissenschaft, die sich mit den verschiedenen Formen der Vergemeinschaftung (z. B. Familie/Verwandtschaft, Gruppe) und der Vergesellschaftung (z. B. Organisationen und Institutionen, Staat) des Menschen beschäftigt. ²Sie fragt nach den diesen sozialen Gebilden zugrunde liegenden Strukturen des sozialen Handelns und danach, welchem sozialen Wandel sie aus welchen Gründen unterliegen.

(2) Studierende der Soziologie sollen neben der Vermittlung praktischer Fähigkeiten in der empirischen Sozialforschung auch befähigt werden, die sozialen Strukturen und Prozesse ihrer Lebenswelt und Gesellschaft rational zu durchdringen.

(3) ¹Die Inhalte des Soziologiestudiums lassen sich in vier Bereiche gliedern:

- Grundbegriffe der Soziologie, soziologische Theorien und die Grundzüge der Geschichte der Soziologie,
- die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften,
- spezielle Soziologien (z. B. Sozialisation, Familie, Beruf und Arbeitswelt, Kultur, Wirtschaft, Technik),
- Methoden der empirischen Sozialforschung.

²In der soziologischen Lehre werden Theorien und Begriffe im Zusammenhang mit sozialgeschichtlichen Entwicklungen und realen sozialen Phänomenen dargestellt. ³Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Interdependenz zwischen eher mikrosoziologischen, handlungsorientierten Ansätzen auf der einen und eher makrosoziologischen, gesamtgesellschaftlich orientierten Ansätzen auf der anderen Seite.

(4) ¹Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. ²Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel in der in § 133 Abs. 1 genannten Reihenfolge zu besuchen. ³Ein Studium des Ergänzungsfachs Soziologie erfordert gute Kenntnisse des Englischen und im Hinblick auf den Themenbereich „Sozialstrukturen in Europa“ einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache, insbesondere des Französischen, Italienischen oder Spanischen. ⁴Studierenden, deren Kenntnisse in diesen Sprachen für die Lektüre von Fachliteratur oder Quellentexten nicht ausreichen, wird empfohlen, ihre Kenntnisse unverzüglich durch die Teilnahme an einschlägigen Sprachkursen zu erweitern.

§ 133 Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Ergänzungsfach Soziologie

(1) ¹Das Studium der Soziologie als Ergänzungsfach in einem B.A.-Studiengang erfordert den Erwerb von insgesamt 60 ECTS-Punkten, von denen mindestens 8 und höchstens 24 durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 6 Ziff. 1 (BOZ-Modul) und die übrigen durch die erfolgreiche Teilnahme an für die betreffenden Fachsemester vorgesehenen soziologischen Lehrveranstaltungen zu erwerben sind. ²In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von ECTS-Punkten:

1. im ersten Fachsemester:

- [1.1] Vorlesung „Einführung in die Soziologie“ (2 ECTS-Punkte),
- [1.2] „Methoden der empirischen Sozialforschung I“ (4-6 ECTS-Punkte),
- [1.3] Vorlesung oder Proseminar „Sozialstruktur moderner Gesellschaften“ (2-6 ECTS-Punkte);

2. im zweiten Fachsemester :

- [2.1] Proseminar zur Vorlesung „Einführung in die Soziologie“ (2-6 ECTS-Punkte),
- [2.2] „Methoden der empirischen Sozialforschung II“ (4-6 ECTS-Punkte),
- [2.3] Proseminar zu einer speziellen Soziologie (2-6 ECTS-Punkte);

3. im dritten Fachsemester :

- [3.1] Vorlesung „Wirtschafts- und Konsumsoziologie“ (2 ECTS-Punkte),
- [3.2] Vorlesung oder Proseminar „Geschichte soziologischer Denkansätze“ (2-6 ECTS-Punkte),
- [3.3] Proseminar „Soziale Grundgebilde und Prozesse“ (2-6 ECTS-Punkte);

4. im vierten Fachsemester :

- [4.1] Vorlesung oder Proseminar „Bevölkerungssoziologie und Demographie“ (2-6 ECTS-Punkte),
- [4.2] Proseminar „Soziologische Theorien“ (2-6 ECTS-Punkte),
- [4.3] Proseminar zu einer weiteren speziellen Soziologie (2-6 ECTS-Punkte);

5. im fünften Fachsemester :

- [5.1] Vorlesung „Techniksoziologie“ (2 ECTS-Punkte),
- [5.2] Hauptseminar „Soziologische Theorien I“ oder zu einer speziellen Soziologie (6 ECTS-Punkte),
- [5.3] Projektseminar (6 ECTS-Punkte);

6. im sechsten Fachsemester :

- [6.1] Vorlesung zum Bereich Architektur, Wohnen, Stadt, (2-6 ECTS-Punkte),
- [6.2] Hauptseminar „Soziologische Theorien II“ (2-6 ECTS-Punkte),
- [6.3] Hauptseminar „Probleme in Gesellschaften der Gegenwart“ (2-6 ECTS-Punkte).

³Ein Schein im dritten Studienjahr muß mit 6 ECTS-Punkten erworben werden. ⁴Die dafür erbrachte Leistung, die nicht in einer Klausur bestehen darf, ist eine Studienarbeit im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 3.

(2) ¹Leistungspunkte werden im Ergänzungsfach Soziologie für die folgenden Studienleistungen vergeben:

- 2 ECTS-Punkte für eine mündliche Leistung,
- 4 ECTS-Punkte für eine mündliche und eine kürzere schriftliche Leistung,
- 6 ECTS-Punkte für eine mündliche Leistung, eine kürzere und eine umfangreichere schriftliche Leistung, oder aber für eine mündliche Leistung und eine Klausur.

²Eine mündliche Leistung nach Satz 1 kann durch qualifizierte Diskussionsbeiträge oder ein Referat oder eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer erbracht werden. ³Eine kürzere schriftliche Leistung nach Satz 1 besteht in einem Essay oder einem Ergebnisprotokoll von etwa 5 Seiten Umfang oder der häuslichen Bearbeitung von Übungsaufgaben. ⁴Die umfangreichere schriftliche Leistung nach Satz 1 besteht für Proseminare in einer Hausarbeit von etwa 15 Seiten Umfang, für Hauptseminare stets in einer Hausarbeit von etwa 25 Seiten Umfang.

⁵Die Entscheidung über die hiermit gegebenen Alternativen liegt nach Maßgabe von § 6 im Ermessen der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Lehrveranstaltung. ⁶Die Umfangsangaben in Seiten für Hausarbeiten beziehen sich auf eine Seite mit durchschnittlich 1.800 Anschlägen (Zeichen); sie betreffen stets den eigentlichen Text ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie.

§ 134 Fachprüfung im Ergänzungsfach Soziologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Bakkalaureatsprüfung im Ergänzungsfach Soziologie ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 133 Abs. 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) ¹Die Fachprüfung im Ergänzungsfach Soziologie wird studienbegleitend abgelegt. ²Prüfungsleistungen sind von den benoteten Studienleistungen, mit denen die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt wurden, diejenigen, die in soziologischen Lehrveranstaltungen erbracht worden sind. ³Die Fachnote wird nach § 13 Abs. 6 ermittelt.

6.5 Philosophie

§ 135 Studienziele und -inhalte im Ergänzungsfach Philosophie

(1) ¹Die Philosophie als Wissenschaft behandelt methodisch und systematisch grundlegende Probleme menschlichen Erkennens und Handelns, die ihres allgemeinen Charakters wegen kein Gegenstand einer empirischen oder formalen Einzelwissenschaft sind. ²Vorrangiges Ziel philosophischer Arbeit ist die Analyse der Entstehung solcher Probleme und die Prüfung von Bedingungen ihrer Lösung.

(2) ¹Die Gegenstände der Philosophie werden traditionell eingeteilt in die der theoretischen und die der praktischen Philosophie. ²Zur theoretischen Philosophie gehören die folgenden Inhalte eines Studiums der Philosophie als Ergänzungsfach:

- Logik (*ars rationalis*),
- Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie,
- allgemeine Metaphysik (Ontologie),

- Sprachphilosophie,
- Philosophie des Geistes (*philosophy of mind*).

³Zur praktischen Philosophie gehören die folgenden Inhalte eines solchen Studiums:

- Allgemeine Ethik (Moralphilosophie),
- Angewandte Ethik,
- Spezialethiken (z. B. Technik- und Wirtschaftsethik),
- Politische Philosophie.

⁴Sowohl zur theoretischen als auch zur praktischen Philosophie gehören die folgenden Inhalte eines solchen Studiums:

- Handlungstheorie,
- Sozialphilosophie,
- Geschichts- und Kulturphilosophie,
- Philosophische Anthropologie,
- Technikphilosophie,
- Ästhetik und Kunstphilosophie,
- Medienphilosophie,

⁵Aus der Geschichte der Philosophie, die von der Geschichte sowohl der Natur- als auch der Sozialwissenschaften nicht zu trennen ist, werden exemplarische Beiträge zu den in Satz 2-4 genannten Themenfeldern der Philosophie studiert.

(3) ¹Studierende des Ergänzungsfachs Philosophie sollen in ihrem Studium exemplarisch lernen, philosophische Probleme zu identifizieren, gegebene Vorschläge zu ihrer Lösung nach den wissenschaftlichen Standards des Fachs gegeneinander abzuwägen und eigene Vorschläge zu entwickeln. ²Dazu gehören zum einen formal-methodische Fähigkeiten der logischen und begrifflichen Analyse, zum anderen Kenntnisse der klassischen philosophischen Literatur und ihres historischen Kontextes.

(4) ¹Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. ²Ein Studium des Ergänzungsfachs Philosophie erfordert Kenntnisse des Englischen, Lateinischen und Französischen, die für die Lektüre von Quellentexten und Fachliteratur hinreichen. ³Von den Studierenden wird erwartet, dass sie diese Kenntnisse gegebenenfalls durch die Teilnahme an einschlägigen Sprachkursen selbstständig erwerben.

§ 136 Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Ergänzungsfach Philosophie

(1) ¹Das Studium der Philosophie als Ergänzungsfach in einem B.A.-Studiengang erfordert den Erwerb von insgesamt 60 ECTS-Punkten, von denen mindestens 8 und höchstens 24 durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 6 Ziff. 1 (BOZ-Modul) und die übrigen durch die erfolgreiche Teilnahme an für die betreffenden Fachsemester vorgesehenen philosophischen Lehrveranstaltungen zu erwerben sind. ²In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von ECTS-Punkten:

- *Ars rationalis I* (4-6 ECTS-Punkte),
- Ethik (4-6 ECTS-Punkte),
- Allgemeine Wissenschaftstheorie (4-6 ECTS-Punkte).

³Ein Hauptseminarschein im dritten Studienjahr muss mit 6 ECTS-Punkten erworben werden. ⁴Die dafür erbrachte Leistung, die nicht in einer Klausur bestehen darf, ist eine Studienarbeit im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 3.

(2) Für die Vergabe von Leistungspunkten im Ergänzungsfach Philosophie gilt § 133 Abs. 2 entsprechend.

§ 137 Fachprüfung im Ergänzungsfach Philosophie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Bakkalaureatsprüfung im Ergänzungsfach Philosophie ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 136 Abs. 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) ¹Die Fachprüfung im Ergänzungsfach Philosophie wird studienbegleitend abgelegt. ²Prüfungsleistungen sind von den benoteten Studienleistungen, mit denen die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt wurden, diejenigen, die in philosophischen Lehrveranstaltungen erbracht worden sind. ³Die Fachnote wird nach § 13 Abs. 6 ermittelt.

7. Praxisorientierte Ausbildungen im Ergänzungsbereich

7.1 Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften

§ 138 Studienziele und -inhalte der Ausbildung „Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften“

(1) ¹Gegenstand der im Ergänzungsbereich eines geistes- und sozialwissenschaftlichen B.A.-Studiengangs wählbaren praxisorientierten Ausbildung „Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften“ (kurz: „Multimedia“-Ausbildung) sind Theorie und Praxis der multimedialen Gestaltung sowie die multimediale Aufbereitung geistes- und sozialwissenschaftlicher Inhalte. ²Datenverarbeitungstechnik, Didaktik, Rechtswissenschaft und Projektmanagement sind Gegenstand des Studiums, soweit sie Multimedia betreffen. ³Die Ausbildung setzt Grundkenntnisse im Umgang mit Arbeitsplatzrechnern (PCs) und der englischen Sprache voraus.

(2) ¹Studierende, die eine Ausbildung in diesem Bereich absolvieren, sollen lernen, für Sachverhalte und Fragestellungen der Geistes- und Sozialwissenschaften angemessene Darstellungsformen zu finden und multimediale Arbeitsweisen oder Methoden zur Lösung geistes- und sozialwissenschaftlicher Probleme einzusetzen. ²Außerdem sollen sie die Fähigkeit erwerben, professionelle Multimediaproduktionen herzustellen oder an deren Herstellung mitzuwirken.

(3) ¹Die Ausbildung hat einen theoretischen und einen praktischen Teil. ²Der theoretische Teil umfasst folgende Inhalte:

1. Mediengeschichte,
2. Mediendidaktik,
3. multimediale Kommunikation und Telematik,
4. Projektmanagement,
5. Medienrecht,
6. Logische Analyse,
7. Software-Ergonomie.

³Der praktische Teil umfasst folgende Inhalte:

1. Erlernen einer Programmiersprache,
2. Netzwerktechnik,
3. Kenntnis gängiger Multimedia-Software (z. B. Autorensysteme, Bildbearbeitungsprogramme),
4. CD-ROM-Produktion und Produktionen für das Internet.

(4) ¹Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. ²Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel in der in § 139 Abs. 1 genannten Reihenfolge zu besuchen. ³Die „Multimedia“-Ausbildung verlangt über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen hinaus insbesondere im praktischen Teil selbstständiges Üben in erheblichem Umfang.

§ 139 Pflicht- und Wahlpflichtbereich der „Multimedia“-Ausbildung

(1) ¹Die „Multimedia“-Ausbildung erfordert in jedem Studienjahr den Erwerb von 20 ECTS-Punkten durch die erfolgreiche Teilnahme an den für die betreffenden Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen. ²In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von ECTS-Punkten:

1. im ersten Fachsemester:
 - [1.1] Vorlesung „Mediengeschichte“ (3-4 ECTS-Punkte),
 - [1.2] Übung „Rationales Argumentieren“ (3-4 ECTS-Pkte.);
2. im zweiten Fachsemester:
 - [2.1] Vorlesung „Einführung in die Software-Ergonomie“
o d e r
Vorlesung „Theorien der Medienkultur“
(jeweils 3-4 ECTS-Punkte),
 - [2.2] Seminar „Theorien und Konzepte der multimedialen Kommunikation“ (2-4 ECTS-Punkte),
 - [2.3] Übung „Interaktive Multimediaproduktionen für das Internet“ (2-4 ECTS-Punkte);
3. im dritten Fachsemester:
 - [3.1] Vorlesung „Technische Grundlagen der multimedialen Gestaltung“ (3-4 ECTS-Punkte),
 - [3.2] Proseminar „Programmieren für Geistes- und Sozialwissenschaftler“ (2-4 ECTS-Punkte),
 - [3.3] Übung „Programmieren für Geistes- und Sozialwissenschaftler“ (2-4 ECTS-Punkte);
4. im vierten Fachsemester:
 - [4.1] Seminar „Projektmanagement für Multimediaproduktionen“ (2-4 ECTS-Punkte),
 - [4.2] Übung „Einführung Autorensysteme“
(2-4 ECTS-Punkte),

[4.3] Übung „Programmieren für das Internet“
(2-4 ECTS-Punkte);

5. im fünften Fachsemester :

[5.1] Basispraktikum „Netze“ (2-4 ECTS-Punkte),

[5.2] Hauptseminar „Didaktik und Konzepte multimedialer Lehr- und Lernformen“ (2-6 ECTS-Punkte);

6. im sechsten Fachsemester :

[6.1] Hauptseminar „Multimedia CD-ROM-Produktion“ (2-6 ECTS-Punkte),

[6.2] Vorlesung „Medienrecht“ (3-4 ECTS-Punkte).

³Ein Schein im dritten Studienjahr muss mit 6 ECTS-Punkten erworben werden. ⁴Die dafür erbrachte Leistung, die nicht in einer Klausur bestehen darf, ist eine Studienarbeit im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 3.

(2) ¹Ein vierwöchiges Praktikum in einem Multimedia-Verlag, in einer Fernseh- oder Rundfunkredaktion oder ähnlichen Einrichtungen kann auf die für das dritte Studienjahr nachzuweisenden Studienleistungen mit 4 ECTS-Punkten angerechnet werden. ²Ein vierwöchiges Praktikum im Bereich der Netzwerkadministration oder einem ähnlichen Bereich kann die Lehrveranstaltung [4.2] „Basispraktikum Netze“ ersetzen und wird mit 4 ECTS-Punkten bewertet.

(3) ¹Leistungspunkte werden in der „Multimedia“-Ausbildung für die folgenden Studienleistungen vergeben:

- 2 ECTS-Punkte für eine mündliche Leistung,
- 3-4 ECTS-Punkte für eine mündliche und eine kürzere schriftliche Leistung,
- 6 ECTS-Punkte für eine mündliche Leistung und eine umfangreichere schriftliche Leistung, o d e r aber für eine mündliche Leistung und eine Klausur.

²Eine mündliche Leistung nach Satz 1 kann durch qualifizierte Diskussionsbeiträge oder ein Referat oder eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer erbracht werden. ³Eine kürzere schriftliche Leistung nach Satz 1 besteht in einem Essay oder einem Ergebnisprotokoll von etwa 5 Seiten Umfang oder der häuslichen Bearbeitung von Übungsaufgaben. ⁴Die umfangreichere schriftliche Leistung nach Satz 1 besteht für Übungen in einer eigenständigen, multimedialen Projektarbeit (Multimedialprojekt), für Proseminare in einer Hausarbeit von etwa 15 Seiten Umfang, für Hauptseminare stets in einer Hausarbeit von etwa 25 Seiten Umfang. ⁵Die Entscheidung über die hiermit gegebenen Alternativen liegt nach Maßgabe von § 6 im Ermessen der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Lehrveranstaltung. ⁶Die Umfangsangaben in Seiten für Hausarbeiten beziehen sich auf eine Seite mit durchschnittlich 1.800 Anschlägen (Zeichen); sie betreffen stets den eigentlichen Text ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie. ⁸Qualitätsstandards und Umfang eines eigenständigen Multimedialprojekts, das als Studienleistung anerkannt werden kann, legen die *Richtlinien für die Anfertigung multimedialorientierter Arbeiten* der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften fest.

§ 140 Fachprüfung „Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften“

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Bakkalaureatsprüfung für Studierende, die für den Ergänzungsbereich die praxisorientierte Ausbildung „Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften“ gewählt haben, ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 139 Abs. 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) ¹Die Fachprüfung „Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften“ wird studienbegleitend abgelegt. ²Prüfungsleistungen sind die benoteten Studienleistungen, mit denen auch die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. ³Die Fachnote wird nach § 13 Abs. 6 ermittelt.

7.2 Angewandte Kulturwissenschaft/Kulturarbeit

§ 141 Studienziele und -inhalte der Ausbildung „Angewandte Kulturwissenschaft/ Kulturarbeit“

(1) ¹Gegenstand der im Ergänzungsbereich eines geistes- und sozialwissenschaftlichen B.A.-Studiengangs wählbaren praxisorientierten Ausbildung „Angewandte Kulturwissenschaft/ Kulturarbeit“ (kurz: „Kulturarbeit“-Ausbildung) sind Theorie und Praxis der Kulturarbeit für staatliche, kommunale und private Träger. ²Die Ausbildung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und in Kooperation mit öffentlichen oder privaten Kultureinrichtungen. ³Sie umfasst theoretische, analytische und operative Aspekte. ⁴Die Studierenden sollen befähigt werden:

- auf der Grundlage von Kenntnissen über die Kultur moderner Gesellschaften, ihrer wissenschaftlichen und technischen Grundlagen, ihrer plurikulturellen und interkulturellen Aspekte, ihrer ethischen und ästhetischen Optionen sowie ihres Umgangs mit der historischen Dimension die Arbeit solcher Einrichtungen wie Theater, Museen, Bibliotheken, soziokultureller Zentren, *Science Centers*, Agenturen, Medienanstalten u. a. kulturinitiativer Institutionen zu analysieren,
- unter Berücksichtigung kulturpolitischer, -soziologischer und -ökonomischer Bedingungen eigene Projekte der Kulturarbeit zu konzipieren bzw. beratend zu begleiten,
- gestützt auf die in der Ausbildung vermittelten Kenntnisse von Projektmanagement, Öffentlichkeitsarbeit und den Methoden der empirischen Soziologie, Projekte durchzuführen.

(2) ¹Studierende, die eine Ausbildung in diesem Bereich absolvieren, sollen insbesondere auch lernen, das im wissenschaftlichen Kernbereich ihres *B.A.*-Studiengang erworbene methodische und inhaltliche Wissen in der Kulturarbeit zu berücksichtigen und adäquate Darstellungsformen dafür zu finden. ²Sie sollen im Rahmen dieser Ausbildung schließlich auch die Fähigkeit erwerben, mit öffentlichen und privaten Trägern von Kulturarbeit in Konzeption und Produktion zusammenzuarbeiten.

(3) ¹Die Ausbildung besteht aus einem theoretischen, einem analytischen und einem operativen Teil. ²Alle drei Teile sind an der Praxis von Kulturarbeit orientiert. ³Zum theoretischen Teil gehören die folgenden Inhalte:

1. Theorie moderner Gesellschaften,
2. historische Dimensionen der Kulturpraxis / Kulturelles Erbe,
3. Wissenschaft und Kultur (Kulturwissenschaft),
4. Theorie und Praxis der Kulturästhetik.

⁴Zum analytischen Teil gehören die folgenden Inhalte:

1. Grundzüge moderner Kulturinstitutionen,
2. Kultursoziologie,
3. Mediengeschichte / Medienkultur.

⁵Zum operativen Teil gehören die folgenden Inhalte:

1. Kulturökonomik / Kulturmanagement,
2. Projekt- und Innovationsmanagement, Mitarbeiterführung und Organisation,
3. Museums- und Ausstellungskommunikation,
4. Medienkommunikation / Journalismus,
5. Interkulturelle Kommunikation / Interkulturelles Lernen / Multikulturalität, Globalisierung / Internationale Kulturwirtschaft,
6. Arbeitswissenschaft / Personalwesen,
7. Architektur und Stadtplanung als Kulturpraxis.

(4) ¹Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. ²Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel in der in § 142 Abs. 1 genannten Reihenfolge zu besuchen.

§ 142 Pflicht- und Wahlpflichtbereich der „Kulturarbeit“-Ausbildung

(1) ¹Die „Kulturarbeit“-Ausbildung erfordert in jedem Studienjahr den Erwerb von 20 *ECTS*-Punkten durch die erfolgreiche Teilnahme an für die betreffenden Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen. ²In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von *ECTS*-Punkten:

1. im ersten Fachsemester:
 - [1.1] Vorlesung „Mediengeschichte“ (3-4 *ECTS*-Punkte),
 - [1.2] Proseminar „Grundzüge moderner Kulturinstitutionen“ (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [1.3] Vorlesung „Grundlagen der Organisation“ (3-4 *ECTS*-Punkte);
2. im zweiten Fachsemester:
 - [2.1] Vorlesung „Theorien der Medienkultur“ (3-4 *ECTS*-Punkte),
 - [2.2] Proseminar „Historische Dimensionen der Kulturpraxis/Kulturelles Erbe“ (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [2.3] Proseminar „Kulturpolitik“ (2-4 *ECTS*-Punkte);
3. im dritten Fachsemester:
 - [3.1] Proseminar „Kulturwissenschaft“ nach Wahl (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [3.2] Proseminar „Kulturtheorie / Kulturgeschichte“ (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [3.3] Vorlesung „Projektmanagement“ (3-4 *ECTS*-Punkte);
4. im vierten Fachsemester:
 - [4.1] Proseminar „Kulturwissenschaft“ nach Wahl (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [4.2] Proseminar „Interkulturelle Kommunikation/Interkulturelles Lernen / Multikulturalität“ (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [4.3] Vorlesung „Mitarbeiterführung“ (3-4 *ECTS*-Punkte);
5. im fünften Fachsemester:
 - [5.1] Hauptseminar „Medienorientierte Forschung“ (3-4 *ECTS*-Punkte),
 - [5.2] Hauptseminar „Kulturökonomik / Kulturmanagement“ (2-6 *ECTS*-Punkte),
 - [5.3] Hauptseminar „Kulturwissenschaft“ nach Wahl (2-4 *ECTS*-Punkte);
6. im sechsten Fachsemester:

[6.1] Hauptseminar „Arbeitswissenschaft / Personalwesen“
(2-4 ECTS-Punkte),

[6.2] Hauptseminar „Kulturwissenschaft“ nach Wahl
(2-4 ECTS-Punkte),

[6.3] Hauptseminar „*Management of Innovation* / Innovationsmanagement“ (2-4 ECTS-Punkte).

³Ein Schein im dritten Studienjahr muss mit 6 ECTS-Punkten erworben werden. ⁴Die dafür erbrachte Leistung, die nicht in einer Klausur bestehen darf, ist eine Studienarbeit im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 3.

(2) Ein vierwöchiges Praktikum in einer Kultureinrichtung kann auf die für das dritte Studienjahr nachzuweisenden Studienleistungen mit 4 ECTS-Punkten angerechnet werden.

(3) Für die Vergabe von Scheinen nach § 6 Abs. 1 in der „Kulturarbeit“-Ausbildung gilt § 139 Abs. 3 entsprechend.

§ 143 Fachprüfung „Angewandte Kulturwissenschaft/Kulturarbeit“

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Bakkalaureatsprüfung für Studierende, die für den Ergänzungsbereich die praxisorientierte Ausbildung „Angewandte Kulturwissenschaft/Kulturarbeit“ gewählt haben, ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 142 Abs. 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) ¹Die Fachprüfung „Angewandte Kulturwissenschaft/Kulturarbeit“ wird studienbegleitend abgelegt. ²Prüfungsleistungen sind die benoteten Studienleistungen, mit denen auch die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. ³Die Fachnote wird nach § 13 Abs. 6 ermittelt.

7.3 Gesundheits- und Fitnessmanagement

§ 144 Studienziele und -inhalte der Ausbildung „Gesundheits- und Fitnessmanagement“

(1) ¹Die nur im Ergänzungsbereich des B.A.-Studiengangs Sportwissenschaft wählbare praxisorientierte Ausbildung „Gesundheits- und Fitnessmanagement“ bietet Studierenden der Sportwissenschaft die Möglichkeit, in Theorie und Praxis wissenschaftlich fundierte, berufsorientierte Kompetenzen zu erwerben. ²Die Studierenden sollen durch die Ausbildung befähigt werden, verantwortungsvolle Management-, Organisations- und Verwaltungsaufgaben in öffentlichen und privaten Sport-, Gesundheits- und Fitnessseinrichtungen zu übernehmen.

(2) Die Ausbildung umfasst folgende Teilbereiche:

P: Prävention, Rehabilitation und Gesundheit
(8 SWS, 16 ECTS-Punkte),

D: Diagnose, Gesundheitsberatung und Fitness
(8 SWS, 14 ECTS-Punkte),

M: Management, Organisation und Verwaltung
(12 SWS, 18 ECTS-Punkte),

BOZ: eine frei gewählte berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (8 SWS, 12 ECTS-Punkte),

(3) ¹Mit Ausnahme von Projekt- und Oberseminaren werden für die Ausbildung Lehrveranstaltungen derselben Arten angeboten wie im wissenschaftlichen Kernbereich des B.A.-Studiengangs Sportwissenschaft; § 91 gilt entsprechend.

§ 145 Pflicht- und Wahlpflichtbereich der Ausbildung im „Gesundheits- und Fitnessmanagement“

(1) ¹Die Ausbildung im „Gesundheits- und Fitnessmanagement“ erfordert in jedem Semester den Erwerb von durchschnittlich 10 ECTS-Punkten durch die erfolgreiche Teilnahme an für die betreffenden Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen. ²In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von ECTS-Punkten:

1. in der Regel im ersten Fachsemester:

[1.1] Vorlesung mit Übung „Einführung in das Gesundheitswesen“ (P/ 3 ECTS-Punkte),

[1.2] Vorlesung mit Übung „Grundlagen der Diagnose und Beratung“ (D/ 3 ECTS-Punkte),

[1.3] Vorlesung mit Übung „Grundlagen und Methoden der Sporttherapie“ (P/ 3 ECTS-Punkte);

2. in der Regel im zweiten Fachsemester:

[2.1] Proseminar „Methoden der Diagnose und Beratung“ (D/ 5 ECTS-Punkte),

[2.2] die 1. Veranstaltung aus Bereich M (3 ECTS-Punkte),

[2.3] die 1. Veranstaltung aus Bereich BOZ (3 ECTS-Punkte);

3. in der Regel im dritten Fachsemester:

[3.1] die 2. Veranstaltung aus Bereich BOZ (3 ECTS-Punkte),

[3.2] die 2. Veranstaltung aus Bereich M, zu wählen aus den Praxisfeldern (3 ECTS-Punkte);

4. in der Regel im vierten Fachsemester:

- [4.1] Proseminar „Indikationsbezogene Sporttherapie und zielgruppenbezogene Sport- und Bewegungsprogramme I“ (P/ 5 ECTS-Punkte),
 [4.2] die 3. Veranstaltung aus Bereich M, zu wählen aus den Praxisfeldern (3 ECTS-Punkte),
 [4.3] die 3. Veranstaltung aus Bereich BOZ (3 ECTS-Pkte.),
 5. in der Regel im fünften Fachsemester :
 [5.1] Proseminar „Indikationsbezogene Sporttherapie und zielgruppenbezogene Sport- und Bewegungsprogramme II“ (P/ 5 ECTS-Punkte),
 [5.2] die 4. Veranstaltung aus Bereich M (3 ECTS-Punkte),
 [5.3] Praktikum „Durchführung und Auswertung eines Projekts zur Diagnose und Beratung“ mit einem Gesamtumfang von 60 Stunden (D/ 6 ECTS-Punkte);
 6. in der Regel im sechsten Fachsemester :
 [6.1] die 5. Veranstaltung aus Bereich M (3 ECTS-Pkte.),
 [6.2] die 6. Veranstaltung aus Bereich M (3 ECTS-Pkte.),
 [6.3] die 4. Veranstaltung aus Bereich BOZ (3 ECTS-Pkte.).
- (2) Für die Vergabe von Scheinen gilt § 95 entsprechend.

§ 146 Fachprüfung „Gesundheits- und Fitnessmanagement“

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Bakkalaureatsprüfung für Studierende, die für den Ergänzungsbereich die praxisorientierte Ausbildung „Gesundheits- und Fitnessmanagement“ gewählt haben, ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 145 Abs. 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) ¹Die Fachprüfung „Gesundheits- und Fitnessmanagement“ wird studienbegleitend abgelegt. ²Prüfungsleistungen sind von den benoteten Studienleistungen, mit denen die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt wurden, diejenigen, die in Lehrveranstaltungen der in § 144 Abs. 2 genannten Teilbereiche P, D und M erbracht worden sind.

(3) ¹Zur Bestimmung der Fachnote werden zunächst die Durchschnittsnoten der einzelnen Studienleistungen für jeden der in § 144 Abs. 2 genannten Teilbereiche P, D und M nach § 13 gesondert ermittelt. ²Aus den drei resultierenden Bewertungen ergibt sich die Fachnote durch Bildung des arithmetischen Mittels mit folgenden Gewichtungsfaktoren:

- Durchschnittsnote Bereich M Faktor 4,
- Durchschnittsnote Bereich P Faktor 3,
- Durchschnittsnote Bereich D Faktor 3.

8. Fächerübergreifende Lehre

§ 147 Berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen (BOZ)

(1) ¹Studierende in einem Studiengang nach dieser Ordnung erwerben eine berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) durch die erfolgreiche Teilnahme an einem vier einzelne Lehrveranstaltungen umfassenden Modul, das im Lehrangebot der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften entsprechend ausgewiesen ist. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einem BOZ-Modul erfordert die erfolgreiche Teilnahme an jeder zu diesem Modul gehörenden Lehrveranstaltung.

(2) ¹Die Entscheidung darüber, welche BOZ-Module angeboten werden, trifft der erweiterte Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften mit seiner Beschlussfassung über das Lehrangebot. ²Die Studierenden sind rechtzeitig darüber zu informieren, welche Einzelveranstaltungen in welchem Turnus für ein BOZ-Modul angeboten werden. ³Wer bereits an einer zu einem BOZ-Modul gehörenden Einzelveranstaltung erfolgreich teilgenommen hat, muss die Gelegenheit haben, auch die übrigen zu diesem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen zu besuchen. ⁴Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme gilt § 6.

§ 148 Integrierte Module

(1) ¹Zu integrierten Modulen sind in der Regel vier Lehrveranstaltungen zusammengefasst, die aus dem Studienangebot verschiedener Fächer stammen können und eine gemeinsame thematische Ausrichtung haben. ²Sie werden entsprechend im Lehrangebot der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften ausgewiesen. ³§ 147 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für integrierte Module gilt § 147 Abs. 2 entsprechend.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 149 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) vom 9. August 2000 außer Kraft.

§ 150 Allgemeine Übergangsregelung

(1) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 in einem B.A.-Studiengang immatrikuliert worden sind, können die Vorprüfung wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Prüfungsordnung ablegen. ²Der Anspruch, die Vorprüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung abzulegen, erlischt mit dem Ende des Sommersemesters 2006.

(2) ¹Studierende, die die Bakkalaureatsvorprüfung bis zum Vorlesungsbeginn des Wintersemesters 2004/2005 abgelegt haben, können die Bakkalaureatsprüfung wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Prüfungsordnung ablegen. ²Der Anspruch, die Bakkalaureatsprüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung abzulegen, erlischt mit dem Ende des Sommersemesters 2005.

(3) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 in einem M.A.-Studiengang immatrikuliert worden sind, können die Magisterprüfung wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Prüfungsordnung ablegen. ²Der Anspruch, die Magisterprüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung abzulegen, erlischt mit dem Ende des Sommersemesters 2007.

(4) Das Wahlrecht, die Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung bzw. die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen, kann nur bis zum Ende des Wintersemesters 2004/ 2005 schriftlich und unwiderrüflich gegenüber dem Prüfungsausschuss ausgeübt werden.

§ 151 Übergangsregelung für Studierende im PAN „Journalismus und Technik der elektronischen Medien“

Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung in einem B.A.-Studiengang nach der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung) vom 9. August 2000 für den Praxisorientierten Ausbildungsbereich mit Nebenfachstatus (PAN) „Journalismus und Technik der elektronischen Medien“ eingeschrieben sind, können ihr Studium statt nach den Bestimmungen des betreffenden Besonderen Teils ebendieser Ordnung auch nach den in §§ 152-154 festgehaltenen Regelungen abschließen.

§ 152 Studienziele und -inhalte der Ausbildung „Journalismus und Technik der elektronischen Medien“

(1) ¹Gegenstand der Ausbildung im PAN „Journalismus und Technik der elektronischen Medien“ (im Folgenden kurz: „Journalismus“-Ausbildung) sind Theorie und Praxis journalistischer Arbeit für Hörfunk, Fernsehen und *Online*-Journalismus. ²Die trimedial angelegte Ausbildung umfasst:

- eine Einführung in die Medien- und Kommunikationstheorie sowie die Grundzüge medialer Kommunikation und ihrer sozialen Einbettung,
- die Vermittlung des Basiswissens für den Hörfunk-, Fernseh- und *Online*-Journalismus, einschließlich der jeweiligen Technik,
- das Einüben und Erproben journalistischer Arbeitsabläufe mit Schwerpunkt in einem der drei medialen Bereiche Hörfunk, Fernsehen und *Online*-Journalismus,
- die Vermittlung medienrechtlicher Kenntnisse,
- eine an paradigmatischen Beispielen orientierte Einführung in die medienorientierte Forschung in den Geistes- und Sozialwissenschaften.

³Im Zentrum der Ausbildung steht die Teilnahme an einer Modellredaktion.

(2) ¹Studierende, die die „Journalismus“-Ausbildung absolvieren, sollen lernen, wie insbesondere für soziale, kulturelle, wissenschaftliche oder technische Sachverhalte und Fragestellungen angemessene journalistische Darstellungsformen zu finden und praktisch umzusetzen sind. ²Sie sollen im Rahmen ihrer Ausbildung außerdem die Fähigkeit erwerben, mit Medienanstalten bei der Konzeption und Produktion von Sendungen zusammenzuarbeiten.

(3) ¹Die Ausbildung hat einen theoretischen und einen praktischen Teil. ²Der theoretische Teil umfasst folgende

Inhalte:

1. Mediengeschichte,
2. Theorien der Medienkultur,
3. Medienrecht,
4. Medienorientierte Forschung in den Geistes- und Sozialwissenschaften.

³Der praktische Teil umfasst folgende Inhalte:

1. Besonderheiten der oralen und schriftlichen Kommunikation in den Medien,
2. Basiswissen Presse, Hörfunk, Fernsehen und *Online*-Journalismus,
3. Techniken der journalistischen Recherche,
4. Journalistische Arbeits- und Darstellungsformen mit unterschiedlicher Spezifik je nach Schwerpunkt,
5. Einüben redaktioneller Abläufe in Modellredaktionen.

(4) ¹Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. ²Die Veranstaltungen sind in der in §153 Abs.2 genannten Reihenfolge zu besuchen.

§ 153 Pflicht- und Wahlpflichtbereich der „Journalismus“-Ausbildung

(1) Die „Journalismus“-Ausbildung wird mit einem der folgenden drei Schwerpunkte absolviert:

- a. Hörfunkjournalismus,
- b. Fernsehjournalismus,
- c. *Online*-Journalismus.

(2) ¹Sie erfordert in jedem Studienjahr den Erwerb von 20 *ECTS*-Punkten durch die erfolgreiche Teilnahme an für die betreffenden Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen. ²In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von *ECTS*-Punkten:

1. in der Regel im ersten Fachsemester:
 - [1.1] Vorlesung „Mediengeschichte“ (3-4 *ECTS*-Punkte),
 - [1.2] Übung „Schreiben für elektronische Medien: Orale und schriftliche Kommunikation in den Medien“ (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [1.3] Proseminar „Pressejournalismus: Basiswissen u. Praxis“, kurz: „Basiswissen Presse“ (2-4 *ECTS*-Punkte);
2. in der Regel im zweiten Fachsemester:
 - [2.1] Proseminar „Fernsehjournalismus und -technik: Basiswissen und Praxis“, kurz: „Basiswissen Fernsehen“ (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [2.2] Proseminar „Hörfunkjournalismus und -technik: Basiswissen und Praxis“, kurz: „Basiswissen Hörfunk“ (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [2.3] Vorlesung „Theorien der Medienkultur“ (3-4 *ECTS*-Pkte.);
3. in der Regel im dritten Fachsemester:
 - [3.1] Übung „Technik der journalistischen Recherche“ (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [3.2] Proseminar „Basiswissen und Praxis des *Online*-Journalismus“ (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [3.3] journalistisches Proseminar nach Wahl (2-4 *ECTS*-Pkte.);
4. in der Regel im vierten Fachsemester:
 - [4.1] Übung „Interview und Moderation“ (2-4 *ECTS*-Pkte.),
 - [4.2] a. (bei Wahl des Schwerpunkts Fernsehjournalismus) Übung „Visuelle Gestaltung/Bilddramaturgie“
o d e r
b. (bei Wahl des Schwerpunkts Hörfunkjournalismus)
Übung „Feature, Reportage und andere hörfunkspezifische Formen“ o d e r
c. (bei Wahl des Schwerpunkts *Online*-Journalismus)
Proseminar „Theorien und Konzepte der multimedialen Kommunikation“ (jeweils 2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [4.3] journalistisches Proseminar nach Wahl (2-4 *ECTS*-Punkte);
5. in der Regel im fünften Fachsemester:
 - [5.1] a. (bei Wahl des Schwerpunkts Fernsehjournalismus) Übung „Modellredaktion Fernsehen“ o d e r
b. (bei Wahl des Schwerpunkts Hörfunkjournalismus)
Übung „Modellredaktion Hörfunk“ o d e r
c. (bei Wahl des Schwerpunkts *Online*-Journalismus)
Übung „Modellredaktion *Online*-Journalismus“ (jeweils 2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [5.2] Hauptseminar bzw. Vorlesung „Medienrecht“ oder „Informationsrecht“ (3-4 *ECTS*-Punkte),
 - [5.3] journalistisches Hauptseminar nach Wahl (2-4 *ECTS*-Punkte);
6. in der Regel im sechsten Fachsemester:
 - [6.1] Übung „Modellredaktion“: Fernseh-, Hörfunk- oder *Online*-Journalismus nach Wahl (2-4 *ECTS*-Punkte),
 - [6.2] Hauptseminar „Medienorientierte Forschung in den Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3-4 *ECTS*-Pkte.),
 - [6.3] journalistisches Hauptseminar nach Wahl (3-4 *ECTS*-Punkte).

³Beliebige der unter [3.3], [4.3], [5.1], [5.3], [6.1] und [6.3] genannten Veranstaltungen sind ersetzbar durch ein im zweiten oder dritten Studienjahr absolviertes vierwöchiges Praktikum bei einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Me-

dienanstalt, das mit 4 *ECTS*-Punkten bewertet wird.

(3) Für die Vergabe von Scheinen im Sinne von § 6 Abs. 1 in der „Journalismus“-Ausbildung gilt § 139 Abs. 3 entsprechend.

§ 154 Fachprüfung „Journalismus und Technik der elektronischen Medien“

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Bakkalaureatsprüfung für Studierende im PAN „Journalismus und Technik der elektronischen Medien“, ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 153 Abs. 2 genannten Anforderungen genügt.

(2) ¹Die Fachprüfung „Journalismus und Technik der elektronischen Medien“ wird studienbegleitend abgelegt. ²Prüfungsleistungen sind die benoteten Studienleistungen, mit denen auch die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. ³Die Fachnote wird nach § 13 Abs. 6 Allgemeiner Teil ermittelt.

Karlsruhe, den 5. Mai 2004

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)